

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Sechstes Kapitel. Die Gründung der katholischen Feldpropstei.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

Sechstes Kapitel.

Die Gründung der katholischen Feldpropstei¹⁾.

Die Frage der Anstellung eines katholischen Feldpropstes für die preussische Armee war schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts dauernd auf der Tagesordnung. Sie wurde von Zeit

¹⁾ Die Ausführungen dieses Kapitels folgen grossenteils einer in den Akten des Kultusministeriums (über das Verfahren gegen Namszowski) enthaltenen „Darstellung der Vorgänge und Motive, welche zum Abschluss der mit der päpstlichen Curie getroffenen Vereinbarung über die Errichtung des katholischen Feldpropstei-Amtes geführt haben“. Die „Darstellung“ ist auf Befehl des Königs angefertigt und am 22. Juli 1872 von den beiden Ministern des Kriegs und des Kultus dem Könige überreicht worden mit dem Bemerken, „dass die zwischen der Staatsregierung und der römischen Curie getroffenen Verabredungen in den als Anlage VI und VII bezeichneten diplomatischen Noten des Kardinals Staats-Sekretairs Antonelli vom 14. Februar 1868 und des diesseitigen Gesandten Grafen von Arnim vom 17. Februar 1868 ihren offiziellen Ausdruck erhalten haben“. Verfasser der sorgfältig unmittelbar aus den Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultusministeriums gearbeiteten „Darstellung“ war Bernhard Hübler. Es konnte sich hier für uns nur um eine Reihe von Ergänzungen, meist aus bereits gedrucktem Material, handeln. Eine Arbeit Emil Friedbergs über diese Materie gab es 1872 noch nicht. Anhang III in Friedbergs Buch „Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland“ I, Leipzig 1874, S. 449—462 ist im wesentlichen nur eine Paraphrase der Hüblerschen „Darstellung“. Was Friedberg dort über „die Errichtung der preussischen Armeepropstei“ ohne Quellenangabe publiziert hat, unterscheidet sich von seiner Hüblerschen Vorlage unvorteilhaft durch kulturkämpferische Zusätze. Die von Friedberg gebotenen Beilagen decken sich mit den Beilagen zur „Darstellung“ Hüblers.

zu Zeit immer wieder angeregt, bis man in den vierziger Jahren ihrer Lösung näher kam und ein zunächst vorläufiges Ergebnis erzielte ¹⁾).

Der von seiten der Kommission zur Umarbeitung der Militärkirchenordnung ausgearbeitete und nach Schmeddings ausführlicher Kritik abgeänderte Entwurf von 1842 sah für den Kriegsfall die Ernennung eines katholischen Vizefeldpropstes mit den Funktionen des evangelischen Feldpropstes und mit dem Range eines Militäroberpfarrers vor. Im Frieden sollten die — nach Bedürfnis in den Garnisonen mit bedeutender katholischer Seelenzahl anzustellenden — katholischen Divisionspfarrer unter den Diözesanbischöfen verbleiben.

Man hatte sich aber inzwischen in den Ministerien davon überzeugt, - dass die Anstellung und zweckmässige Auswahl eines katholischen Feldpropstes schon im Frieden mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen geeignet sei. Es hatten sich sowohl von seiten der Provinzialstände als auch anderweitig die Anträge auf Vermehrung der katholischen Militärgeistlichen, ihre Remunerierung und andere Wünsche in Betreff des katholischen Militärkirchenwesens gehäuft. Niemand leugnete, dass sich die im Anschluss an die Militärkirchenordnung vom Jahre 1832 entwickelte Verfassung der katholischen Militärseelsorge bei verschiedenen Veranlassungen als unzulänglich erwiesen hatte. Um Abhülfe zu schaffen, wurde die Gründung einer katholischen Feldpropstei für Krieg und Frieden in Erwägung gezogen.

Misslich war insbesondere, dass die geistliche Jurisdiktion über die katholischen Soldaten und die Militärgeistlichen in der Hand von acht Bischöfen und zwei Kommissariaten auswärtiger Kirchenoberen (Glatz und Katscher) lag. Bischöfe, welche einem fremden Staate angehörten, besaßen eine Jurisdiktion über preussische Soldaten ²⁾. Da die Militärseelsorge

¹⁾ Richter S. 153.

²⁾ Robert Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431.

von so vielen Bischöfen abhing, konnte bei erfolgreicher Verlegung der Truppenteile, bei denen sich katholische Mannschaften befanden, in den Bereich fremder bischöflicher Sprengel die kanonische Befugnis der ihnen bestellten Feldgeistlichen zur vollständigen Ausübung ihres Amtes in Frage gestellt werden.

Dazu kam der Gesichtspunkt möglicher Parität mit dem evangelischen Militärkirchenwesen¹⁾. So entschloss sich König Friedrich Wilhelm IV., dessen Namen die Katholiken immer mit ehrfurchtvollem Danke nennen werden²⁾, neben einer dem Bedürfnis entsprechenden Vermehrung des Personals der katholischen Militärgeistlichkeit auch die Bestellung eines katholischen Feldpropstes ins Auge zu fassen; seine geistliche Jurisdiktion sollte sich über alle zur Armee gehörigen Glaubensgenossen und sämtliche katholische Militärgeistliche erstrecken.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens gab es zwei Wege. Man konnte dahin wirken, dass dem anzustellenden Feldpropst von allen Bischöfen die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen Fakultäten delegiert würden, so dass er also *ex delegatione episcopali* fungierte. Dieser Weg bot den Vorteil, dass von Verhandlungen mit Rom abgesehen werden konnte. Doch war er auf der anderen Seite mit grossen Gefahren und Weitläufigkeiten verknüpft. Die *delegatio episcopalis* erschien um deswillen untunlich, weil der Widerspruch auch nur eines der Bischöfe genügte, um den Plan der Regierung scheitern zu lassen. Bei jeder Stellenerledigung wäre eine neue Verhandlung mit jedem einzelnen Bischofe notwendig gewesen³⁾. Erhoben sich auch nur bei einem der beteiligten Bischöfe Bedenken gegen die Delegation oder gegen die Person des

¹⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXII. 1874, S. 87.

²⁾ Johannes B. Kissling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. I. Freiburg i. Br. 1911, S. 204. Siehe auch Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431. Th. Lünemann Handbuch der katholischen Militärseelsorge Preussens, 1870, S. 1.

³⁾ Richter S. 154.

Delegierten, so war das gewünschte Ergebnis nicht zu erzielen.

Als zweiter Weg bot sich die *delegatio papalis directa* dar. Sie hatte gegen sich, dass beim Abgang des jedesmaligen Feldpropstes eine erneute Verhandlung mit Rom erforderlich war. Diese liess sich nur in der Weise vermeiden, dass einem der inländischen Bischöfe von der Kurie ein für allemal die nötigen Fakultäten mit der Befugnis der Subdelegation an einen Feldpropst übertragen wurden¹⁾.

Eine ähnliche Einrichtung war in Oesterreich in den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts getroffen worden.

Die Regierung entschloss sich, diesen mittelbaren Weg zu wählen. Auf den Bericht der Minister Eichhorn und v. Rohr vom 24. Februar 1847 und mit Bezug auf die späteren Verhandlungen über den Entwurf einer revidierten Militärkirchenordnung billigte die Kabinettsordre vom 4. Februar 1848²⁾, „dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein für allemal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine desfallsigen näher festzustellenden Fakultäten mittels Delegation auf den jederzeit“ vom König „zu nominierenden Feldpropst zu übertragen“. Gleichzeitig eröffnete Friedrich Wilhelm IV. den Ministern: „Auch würde es sehr erwünscht sein, wenn der letztere die Würde als Suffragan des Bischofs erhielte, vorausgesetzt, dass dadurch nicht Schwierigkeiten für seine Amovibilität erwachsen können, welche zu bedingen sehr notwendig erscheint.“ Demgemäss befahl der König, unverzüglich mit dem Fürstbischof von Breslau und mit dem römischen Stuhl die erforderlichen Verhandlungen anzuknüpfen.

Zunächst trat die Regierung daraufhin am 13. April 1849³⁾ an den Fürstbischof von Breslau, Freiherrn v. Diepenbrock,

¹⁾ Richter S. 154.

²⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXII, 1874, S. 88. Siehe auch oben S. 153.

³⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXII, 1874, S. 88.

heran, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste war und die Hauptstadt des Staates in sich schloss, sondern auch am längsten zu Preussen gehörte¹⁾. Am 20. April 1849 erklärte sich der Fürstbischof bereit. Nunmehr wurden unter Billigung des Königs Verhandlungen mit der Kurie begonnen und gleichzeitig Diepenbrock ersucht, in Rom parallel zu wirken, was dieser auch tat. Dem preussischen Gesandten beim Vatikan ging am 31. Juli 1849²⁾ die Weisung zu, die Ernennung und die Anstellung des Feldpropstes müsse notwendigerweise dem König im Einvernehmen mit dem jedesmaligen Inhaber des fürstbischöflichen Stuhles vorbehalten bleiben.

Noch im Jahre 1849 gelang es, ein — wenngleich nicht endgültiges, doch wenigstens im allgemeinen befriedigendes — vorläufiges Ergebnis herbeizuführen. Unter dem 24. Oktober 1849 erging ein päpstliches Breve³⁾, durch welches der Papst in dankbarer Anerkennung der vom Könige diesem Gegenstande gewidmeten Sorgfalt dem Fürstbischof von Breslau, Freiherrn v. Diepenbrock, für seine Person die Besorgung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten (*rerum catholicarum curam*) bei den sämtlichen königlichen Truppen als apostolischem Delegaten übertrug. Diepenbrock wurde die Ermächtigung erteilt, sich in diesen Geschäften, je nachdem es die Umstände erheischten, durch einen oder mehrere Subdelegierte vertreten zu lassen, auch solchen Vertretern die ihm selbst verliehenen Fakultäten zu übertragen. Der Fürstbischof erhielt die Befugnis, katholische Militärgeistliche (*capellanos*) auszuersuchen, welche die Sakramente mit Ausnahme der Firmung und der Priesterweihe und die Pfarrseelsorge für die ihnen zu überweisenden Truppen verwalten sollten. Zu ihrer Aushilfe und Unterstützung sollte Diepenbrock auch andere, allenfalls mit geringeren Fakultäten ausgestattete Geistliche

¹⁾ Ebenda S. 323.

²⁾ Ebenda S. 88.

³⁾ Lünemann S. 84. 85; Friedberg C. 256. 257; Langhaeuser S. 197 ff.

bestellen können. Endlich erhielt der Fürstbischof die Ausübung der Disziplin über alle diese Geistlichen mit dem Rechte der Suspension und Entfernung vom Amte zugewiesen, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, dass das Amt der Militärgeistlichen überhaupt als ein jederzeit widerrufliches (*ad nutum revocabile*) angesehen werden solle.

Das päpstliche Breve vom 24. Oktober 1849 hatte folgenden Wortlaut:

„Pius P. P. IX. Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum Nobis nihil potius, nihil optabilius quam omnibus in Christo carissimis filiis Nostris ubique gentium, ubique terrarum morantibus amantissime consulere ac spirituales eorum utilitates, quantum in Nobis est, majori aequae ac meliori, quo fieri potest, modo studiosissime procurare, summa quidem consolatione affecti fuimus, ubi primum Serenissimi ac Potentissimi Borussiae Regis Illustris nomine officia Nobis innotuere, quae eo spectant, ut catholici capellani in Regiis ejusdem principis copiis augeantur ac simul supremus Ecclesiasticus statuatur Moderator, qui capellanis ipsis delegata sibi ab Apostolica Sede auctoritate invigilet atque praesideat. Itaque etsi tam utilem tamque salutarem rem stabili ratione statim constituere minime potuimus, veluti in Nostris votis fuisset, tamen pro Apostolica et paterna Nostra de spirituali animarum bono sollicitudine nihil certe antiquius habuimus, quam ut tanti momenti negotio nulla interjecta mora aliquo modo consuleremus. Et quoniam haud ignoramus, Venerabilis Frater, quae tua sit religio, pietas quique sacerdotalis tuus secundum scientiam zelus et catholicae religionis studium atque aliae tui animi ingeniique dotes, iccirco ejusmodi gravissimum ac religiosissimum munus Tibi interea quam libentissime committendum censuimus. Quamobrem hisce Litteris, donec aliter a Nobis et Apostolica sede statuatur, Tibi, Venerabilis Frater, rerum catholicarum curam committimus in cunctis ejusdem Serenissimi et Potentissimi Borussiae Regis Illustris copiis terra marique in quovis loco degentibus, ac propterea Te Nostrum et Apostolicae ejusdem sedis Delegatum eligimus, constituimus et deputamus cum eis facultatibus, quas in Nostris hisce Litteris commemoramus, et quas aliis quoque uni vel pluribus idoneis ecclesiasticis viris subdelegare poteris ea ex parte, in qua pro loco et tempore expedire in Domino judicaveris. Tibi igitur auctoritate Nostra Apostolica potestatem facimus eligendi pro Borussiae

copiis catholicos Capellanos cum facultate administrandi sanctissima Sacramenta (exceptis scilicet Confirmationis et Ordinis Sacramentis) et peragendi parochialia munia pro illa earundem copiarum parte, quae unicuique ex dictis Capellanis fuerit concedita. Praeterea potestatem Tibi tribuimus deputandi in eorundem Capellanorum auxilium alios Catholicos sacerdotes, quibus minores facultates conferre poteris, veluti opportunius existimaveris. Insuper auctoritatem Tibi deferimus, qua utriusque generis Capellanis advigilare eosque suspendere atque ad sacrorum Canonum normam corrigere et ab officio etiam amovere possis, quod quidem officium ita semper existimari debet, ut illud ad nutum revocari queat. Denique Tibi concedimus, ut ad spiritualem eorundem exercitium et Capellanorum utilitatem licite et libere uti possis facultatibus absolvendi et dispensandi aliisque omnibus facultatibus quae continentur in formula tertia typis edita, quae per Nostram Congregationem Fidei propagandae praepositam expediri solet. Quocirca eas ipsas facultates, quae Tibi in praedicta formula pro Wratislaviensi tua Dioecesi conceduntur, adhibere poteris ad spirituale eorundem exercitium et Capellanorum bonum in quovis loco ipsi fuerint. Haec interim, Venerabilis Frater, statuenda ac tribuenda existimavimus, dum a Te expectamus, ut pro prudenti Tuo consilio ea omnia Nobis significare velis, quae Tibi magis opportuna esse videantur ut tanti momenti negotium utiliore ac meliore ratione in posterum perfici possit. Ac pro certo habentes Te hoc etiam munere summa cura et studio esse perfuncturum et Nostris desideriis ac postulationibus perdiligenter responsurum, hanc occasionem perlibenter amplectimur, ut praecipuam Nostram erga Te benevolentiam denuo testemur et confirmemus. Cuius quoque pignus adjungimus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde profectam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque Clericis Laicisque Fidelibus tuae Vigilantiae conceditis peramanter impertimur. Datum Neapoli in Suburbano Portici, die 24. Octobris Anno 1849. Pontificatus Nostri Anno Quarto. sign. Pius, P. P. IX.*

Dieses Breve entsprach im allgemeinen den von der Staatsregierung gehegten Absichten. Zunächst war der Zweck der Zentralisation der katholischen Militärseelsorge in der Person Diepenbrocks vollständig erreicht, dergestalt, dass über die Anstellung und Entlassung der katholischen Militärgeistlichen ebenso wie über alle sonstigen einschlagenden Fragen künftig

lediglich mit ihm unter Ausschluss der übrigen bischöflichen Ordinariate verhandelt werden konnte. Nicht minder schien jeder kanonischen Schwierigkeit vorgebeugt, welche den katholischen Militärggeistlichen, die sich mit den preussischen Truppen etwa innerhalb des Bereichs ausländischer bischöflicher Sprengel befanden, bei Ausübung ihres Amtes erwachsen konnten. Daneben war die Anstellung eines katholischen Feldpropstes, und zwar mit allen dem Fürstbischof selbst verliehenen Fakultäten ermöglicht, so dass sich der Geschäftsverkehr für die Staatsbehörde wesentlich auf den Feldpropst beschränken und letzterem überlassen werden konnte, in den Fällen, wo er es für erforderlich hielt, sich der Zustimmung des Fürstbischofs zu versichern. Endlich gab die Bestimmung, dass das Amt der Militärggeistlichen ein stets widerrufliches sein solle, sowohl dem Fürstbischof wie dem Staate Gelegenheit, ungeeignete oder nicht bewährte Geistliche ohne weiteres Verfahren im Wege der einfachen Verhandlung aus der Armee wieder zu entfernen. In Verbindung mit dem ausdrücklich zugesprochenen Suspensionsrecht hob die Bestimmung alle Schwierigkeiten, welche in Ansehung des Disziplinarrechtes über die katholischen Militärggeistlichen sich etwa ergeben konnten.

Was speziell das Recht und die Form der Anstellung des Feldpropstes betrifft, so bezeichnete das Breve sie als eine Subdelegation, und es beschränkte sich darauf, die kanonische Seite des Verhältnisses zu regeln. Dem Rechte des Staates war hiernach in keiner Weise präjudiziert. Die Ernennung des Feldpropstes blieb vielmehr dem Könige vorbehalten und machte nur wegen der kanonischen Fakultäten, deren der Nominirte für seine kirchliche Amtstätigkeit bedurfte, in jedem einzelnen Besetzungsfall eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und dem Fürstbischof erforderlich.

So war die rechtliche Unterlage für eine anderweitige Organisation der katholischen Militärseelsorge in Preussen gewonnen. Die Staatsregierung nahm die Bestimmungen des Breve an. Am 23. März 1850 erging ein Allerhöchster Erlass

an die Minister der geistlichen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges (v. Ladenberg, v. Schleinitz, v. Stockhausen):

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. Mts. will Ich genehmigen, daß dem durch die bisher gepflogenen Unterhandlungen erwirkten päpstlichen Breve vom 24. Oktober 1849 bei der im Werke begriffenen Organisation der Militärseelsorge in der von Ihnen vorgeschlagenen Weise“ — wegen der Zahl der Geistlichen und der Geldmittel sollte die revidierte Militärkirchenordnung abgewartet werden — „Folge gegeben und zugleich durch möglichste Beschleunigung der in dieser Angelegenheit noch erforderlichen Vorarbeiten dahin gewirkt werde, den definitiven Abschluß der mit dem Römischen Hofe eingeleiteten Verhandlungen bald herbeizuführen.“

Der König ermächtigte auch den Fürstbischof v. Diepenbrock zur Uebernahme der ihm anvertrauten militärkirchlichen Funktionen. So erhielt Diepenbrock die Leitung der gesamten katholischen Militärseelsorge in Preussen; er hat in der Folgezeit nach Kräften der äusserst notdürftigen Seelsorge für die katholischen Soldaten aufzuhelfen versucht¹⁾.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten (v. Ladenberg) erliess unterm 25. April 1850 an sämtliche Königliche Oberpräsidenten, Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Kommissariate folgendes die obere Verwaltung der katholischen Militärseelsorge durch den Fürstbischof in Breslau betreffende Rundschreiben:

„Die Königliche Staatsregierung hat, von dem Wunsche erfüllt, die Seelsorge für den der katholischen Religion angehörigen Teil der Königlichen Armee in umfassender und übersichtlicher Weise zu ordnen, schon seit längerer Zeit dahin zu wirken sich bemüht, daß nach dem Vorbilde anderer, mit ihr in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Staaten, die obere Aufsicht über das geistliche Wohl der katholischen Angehörigen des Heeres und über die zu deren Seelsorge angeordneten kirchlichen Personen in Einer Hand vereinigt werden möge. Die in den letzten Jahren gemachten

¹⁾ Lünemann, S. 1. 2.

Erfahrungen über die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei öfter eintretender Dislokation der Truppen aus den bisherigen Einrichtungen ergeben, haben die Wichtigkeit einer solchen Konzentrierung vorzüglich erkennen lassen, und ist dieselbe durch die Bereitwilligkeit, mit welcher der Herr Fürstbischof von Breslau den Absichten der Staatsregierung entgegengekommen ist, in ihrer Ausführung wesentlich erleichtert worden. Demnach ist nunmehr in Folge gemeinsamen Einverständnisses Sr. Majestät des Königs und des päpstlichen Stuhles die Einrichtung getroffen worden, daß der gedachte Herr Fürstbischof, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste ist und die Hauptstadt des Staates in sich schließt, sondern auch am längsten den Königlichen Landen angehört, von nun an die obere geistliche Aufsicht über sämtliche zum Königlichen Heere gehörigen Personen katholischen Glaubens und alle für deren Seelsorge bestellten Geistlichen im Wege der Delegation übernimmt, und sich hierin zugleich durch einen Sub-Delegaten vertreten lassen kann.

Indem ich Euer etc. hiervon ergebnst benachrichtige, veranlasse ich Dieselben zugleich ergebnst, dem Herrn Fürstbischöfe baldigst ein Verzeichnis der in dortiger Provinz zur Zeit fungierenden katholischen Militärgeistlichen, sowie derjenigen Civilgeistlichen zu seiner Information mitzuteilen, welche in den einzelnen Garnisonorten gegenwärtig mit der Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge beauftragt sind. eine Abschrift dieses Verzeichnisses auch hierher einzureichen.

Euer etc. überlasse ich ergebnst, die untergeordneten Behörden, soweit dieselben bei der getroffenen Einrichtung beteiligt sind, von solcher in Kenntnis zu setzen.

Den bischöflichen Ordinariaten ist die erforderliche Benachrichtigung von hier aus zugegangen¹⁾.

Der 1851 neuerschienene Schematismus des Bistums Breslau enthält im Anhang auch eine Uebersicht des vorläufigen Standes der katholischen Militärseelsorge der preussischen Armee.

v. Diepenbrock, der „provisorische Apostolische Delegat für die Königlich Preussischen Armeen“, fertigte unter dem 31. Dezember 1850 für alle mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen die Missionsdekrete und Fakultäten aus, um

¹⁾ F. P. Hermens, Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus usw. Bd. IV, Aachen u. Leipzig 1852. S. 937. f.

ihnen dieselben durch die betreffenden Ordinariate zugehen zu lassen, zugleich mit einer Zirkularverfügung für alle mit der Militärseelsorge beauftragten Geistlichen. Die Zirkularverfügung, deren Notwendigkeit sich durch mehrfache Anfragen über die in derselben berührten Gegenstände ergeben hatte, ist datiert vom 5. Dezember 1850; sie enthält drei Punkte: 1. Alle mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Geistlichen haben für dasselbe eigene, nach §§ 76 ff. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 eingerichtete Kirchenbücher anzulegen. 2. Nach dem Willen des Königs und nach den Anordnungen der Ministerien sollen an den gesetzlich vorgeschriebenen katholischen Festtagen — Notfälle ausgenommen — katholische Soldaten nicht zu militärischen Uebungen und Verrichtungen, namentlich nicht während des Gottesdienstes, verwendet werden. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Willensmeinung haben daher die Militär- (resp. die Militärseelsorge ausübenden Zivil-) Geistlichen diejenigen Militärbefehlshaber, bei welchen sie eine Kenntnis dieser Feste nicht voraussetzen zu dürfen glauben, vor jedem derselben auf angemessene Weise darauf aufmerksam zu machen. 3. Es ist hin und wieder vorgekommen, dass an Orten, an welchen ein eigener katholischer Garnisongottesdienst nicht stattfindet, Militärs irrthümlicherweise sich verpflichtet glauben, dem evangelischen Militärgottesdienst beizuwohnen. Dass diese Ansicht irrig sei, darüber sind vorkommenden Falles die katholischen Militärs zu belehren. Dazu bestimmte ein Nachtrag vom 31. Dezember 1850: 4. Die für das Militär angestellten Geistlichen haben sich des Rituale und des Directoriums ihrer Mutter-Diözesen zu bedienen, doch diejenigen Festa fori und in derjenigen Art zu begehen, in welcher sie in der Diözese, in der sie sich befinden, begangen werden. 5. Wir haben für Unsere Diözese die Feier des allgemeinen Jubiläums, welches nach dem Gebrauche der katholischen Kirche alle 25 Jahre, zuerst in der Stadt Rom und dann in der ganzen katholischen Christenheit gefeiert wird, auf die Zeit vom Sonntage Quinquagesima, den 2. März bis zum Montag den letzten März d. J.

festgesetzt. Wir erklären nun, dass diejenigen katholischen Militärs, welche dasselbe nicht bereits früher mit ihrer Heimats- oder Cantonnements-Diözese begangen haben, dasselbe unter den in Unserem beifolgenden und nach Umständen den Militärs zu verkündigenden Erlasse für Unsere Diözese Breslau gestellten Bedingungen begehren und geniessen können.

Der Kultusminister setzte sich alsbald, nachdem durch das Breve vom 24. Oktober 1849 eine provisorische Einrichtung gewonnen war, mit Diepenbrock über die von ihm gehegten und zum Teil bereits früher angedeuteten Wünsche in betreff der katholischen Militärseelsorge ins Benehmen. Diepenbrock zögerte auch nicht, seinen Wunschzettel aufzustellen, nachdem er schon im Februar 1850 dem Minister erklärt hatte, wenn nicht alle seine Forderungen erfüllt würden, werde er sofort in Rom um Entbindung von dem ihm übertragenen Amt als Armeebischof einkommen. Seine Wünsche gingen auf völlig paritätische Einrichtung des katholischen mit dem evangelischen Militärkirchenwesen im Verhältnis zur Stärke der Konfessionen in den einzelnen Aushebungsbezirken, d. h. Anstellung von vier Erzpriestern in der Stellung der Militäroberpfarrer und von 22 Armeekaplänen gegenüber insgesamt 41 evangelischen Militärober- und Divisionspfarrern, ferner von 11 Garnisonpfarrern und 3 Anstaltsgeistlichen gegenüber 19 evangelischen Geistlichen dieser Kategorien. Diepenbrock erklärte, ein besonderes Vokations- oder Präsentationsrecht könne dem Staate nicht eingeräumt werden, da die Stellen nur officia, nicht beneficia seien. Er werde sich aber in jedem Einzelfalle mit den betreffenden Staatsbehörden über den Anzustellenden einigen.

Die Militärverwaltung konnte sich auf die von dem Fürstbischof vorgeschlagene grundsätzliche Regelung nicht einlassen, zumal der Entwurf der revidierten Militärkirchenordnung die Anstellung von katholischen Militargeistlichen, ebenso wie die der evangelischen, nur nach Massgabe eines wirklich vorhandenen, also von Fall zu Fall zu prüfenden Bedürfnisses vorsah. Ebenso wenig wollte sie auf die Schaffung von Erzpriesterstellen

eingehen, da auch das Institut der evangelischen Militäroberprediger als solches dem Untergang bestimmt war¹⁾.

Dagegen gelang es, über die Form der Anstellung der zu berufenden katholischen Militärgeistlichen durch persönliche Verhandlungen mit dem Fürstbischof eine Verständigung zu erzielen. Der zu Berufende erhielt zwei Erlasse, welche beide die Form von Anstellungsurkunden wegen des provisorischen Charakters der Einrichtung vermieden.

Der eine Erlass ging vom Kultusministerium aus und lautete: „Dem bisherigen Caplan N. N. zu N. N. wird hierdurch eröffnet, daß er zur provisorischen Wahrnehmung der Seelsorge bei dem der katholischen Kirche angehörigen Teile der Garnison zu N. N. (Division, Brigade etc.) ausersehen worden ist.

Derselbe wird zu diesem Zweck von dem Herrn Fürstbischof von Breslau als päpstlichen Delegaten für die katholische Armeeseelsorge²⁾ mit den erforderlichen canonischen Vollmachten versehen werden, und werden ihm, sobald er sich zum Antritt seiner Funktionen bei dem betreffenden Militärbefehlshaber gemeldet haben wird, die zu seinem Wirkungskreis gehörigen einzelnen Truppenteile bezeichnet und überwiesen werden. Bei der Ausübung seiner Funktionen hat sich derselbe nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu richten und sich in allen rein militärischen Angelegenheiten seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten . . .“

Der andere Erlass lautete:

„Melchior etc., provisorischer apostolischer Delegat etc., eröffnen hierdurch dem bisherigen Caplan N. N. zu N. N., daß derselbe zur provisorischen Wahrnehmung der Seelsorge bei den zur Garnison N. N. (Division, Brigade N. N. etc.) gehörigen Militärpersonen, soweit solche sich zu der Gemeinschaft unserer heiligen Kirche bekennen, ausersehen worden ist.

Indem Wir hiermit und kraft der Uns von dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom durch das Breve vom 24. Oktober 1849 pro-

¹⁾ Pohl, Die Schaffung a. a. O. S. 224, 225.

²⁾ Später: „von dem katholischen Feldpropst der Königlichen Armee“; noch später ganz weggelassen: statt dessen wurde des Einverständnisses der Staatsregierung in den Ernennungsurkunden des Feldpropstes Erwähnung getan.

visorisch übertragenen Vollmachten den genannten Caplan (Welt-priester etc.) N. N. mit der Seelsorge über die bezeichneten Militärpersonen betrauen und ihn zur Ausspendung der heil. Sakramente mit Ausnahme der den Bischöfen vorbehaltenen sowie zur Ausübung aller in Unserer Diözese Breslau einem wirklichen Pfarrer zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten bei den obgedachten Militärpersonen ermächtigen, erwarten Wir, daß er dem heiligen apostolischen Stuhl zu Rom und Uns, dessen Delegaten, sowie den von Uns zu subdelegierenden Personen die schuldige Treue und den schuldigen Gehorsam stets beweisen, das Wort Gottes treu und unermüdlich predigen, insbesondere die ihm anvertrauten Gläubigen zu der Sr. M. dem Könige von Preußen gebührenden Treue anleiten und ermahnen, die heiligen Sacramente andächtig verwalten, die christliche Jugend im Glauben unterrichten, den Gläubigen durch seinen Wandel ein gutes Beispiel geben, überhaupt aber in allen Dingen so leben werde, als er einst wünschen wird. gelebt zu haben, wenn er aus dieser Zeitlichkeit geschieden dem ewigen und gerechten Richter gegenüber stehen wird.

Der gedachte Caplan p. wird angewiesen, sich vor dem Antritt seiner Funktionen dem competenten Militärbefehlshaber vorzustellen, um Seitens desselben der näheren Bezeichnung und Zuweisung der zu seinem Wirkungskreise gehörigen einzelnen Truppenteile gewärtig zu sein.*

Die Frage der Ernennung eines katholischen Feldpropstes fand im Jahre 1852 ihren Abschluss¹⁾. Auf Vorschlag des Kultusministers v. Raumer vom 2. Juni 1851 einigten sich die Zentralbehörden und der Fürstbischof auf den Regierungs- und

¹⁾ In einem Schreiben, mit welchem Kardinal Diepenbrock dem König seinen Hirtenbrief vom 1. Adventssonntag 1851 sandte, heisst es: „Auch erlaube ich mir ehrerbietigst eine Rede beizufügen, welche mein Commissarius, Domherr Neukirch, jüngst bei Einführung des hiesigen katholischen Garnisons-Pfarrers gehalten, und die auf Soldaten und Offiziere einen tiefen begeisternden Eindruck gemacht hat. Geruhen E. M. bei diesem Anlasse meinen und des katholischen Militärs devotesten Dank für die huldreiche Einführung einer geordneten katholischen Militär-Seelsorge — dreifach wichtig in dieser Zeit der satanischen Verführung! — zu empfangen und die befriedigende Durchführung derselben, die allerdings noch Manches zu wünschen übrig läßt, Allerhöchst Dero Weisheit, Gerechtigkeit und Gnade ehrfurchtsvoll empfohlen sein zu lassen.“

Schulrat Mencke zu Münster. Dieser nahm auf die der Regierung vorweggenommene Anfrage des Fürstbischofs die Berufung an, worauf eine Kabinettsordre vom 19. Februar 1852 auf den Antrag des Kultus- und des Kriegsministers die provisorische Anstellung Menckes zum katholischen Feldpropst genehmigte.

Mencke wurde durch Erlass des Kultusministers vom 4. März 1852 benachrichtigt und veranlasst, sich zum Antritte der neuen amtlichen Stellung bereit zu halten und sich tunlichst so einzurichten, dass er spätestens mit dem Beginn des Monats April in Berlin eintreffen könne. Der Kardinalfürstbischof von Breslau sei von der erfolgten Allerhöchsten Ordre in Kenntnis gesetzt, und Mencke habe sich seinerzeit wegen der Erteilung der erforderlichen kanonischen Fakultäten an denselben zu wenden.

Von einer definitiven Anstellung musste abgesehen werden, weil der damalige Fürstbischof von Breslau selbst nur provisorisch als päpstlicher Delegat für die katholische Militärseelsorge fungierte und seine kirchlichen Befugnisse mit seinem Tode erloschen. Mithin konnte sein Subdelegat, als welcher der Feldpropst Mencke vom kirchlichen Standpunkte aus zu betrachten war, gleichfalls nur in provisorischer Eigenschaft eintreten. Diepenbrock übertrug, dem Abkommen gemäss, die ihm von Rom erteilten Fakultäten mittels eines Missionsdekretes an Mencke und reservierte sich nur einzelne Rechte, insbesondere die Anstellung der Militärpfarrer, zur eigenen Ausübung.

Mencke erhielt am 12. Mai 1852 von Diepenbrock eine Dienstinstruktion, die in der „Germania“ vom 9. Juni 1872 Nr. 128 veröffentlicht ist:

„Melchior

durch Gottes Erbarmung und des h. apostolischen Stuhles Gnade Cardinal der heiligen römischen Kirche¹⁾ und Fürstbischof von Bres-

¹⁾ Kardinal war v. Diepenbrock seit dem 20. September 1850.

lav. Doktor der Theologie etc., provisorischer apostolischer Delegat für die Königlich Preussische Armee.

Nachdem Wir durch das apostolische Breve vom 24. Oktober 1849 zum provisorischen apostolischen Delegaten für die Königlich Preussische Armee cum facultate subdelegandi bestellt worden sind und der bisherige Königliche Regierungs-Geistliche und Schulrath Herr Friedrich Felix Mencke von Uns zu Unserem Delegaten angenommen worden ist, so haben Wir beschlossen, ihm für die Führung seines Amtes und zur Begrenzung seiner Befugnisse die folgende Instruction zu ertheilen, vorbehaltlich künftiger aus der Erfahrung als zweckmäßig sich ergebender Modificationen.

Unserem Delegaten steht als solchem die Aufsicht über sämtliche mit der Seelsorge für das Königlich Preussische Militär zu zu Land und Wasser betraute Geistliche zu, bei den mit der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen beschränkt sich diese Aufsicht auf ihre Funktionen als Militärseelsorger. Es ist ferner seine Pflicht, auf die Lehre, den Wandel und die Amtsführung der ihm untergebenen Geistlichen ein wachsames Auge zu haben. Er hat daher das Recht, über die Anordnung und Dauer des Gottesdienstes, über die sonn- und festtägliche Abhaltung desselben, über den Gottesdienst in den Lazarethkapellen, wo solche bestehen, über den Besuch des Beichtstuhles, über den Religionsunterricht der Kinder und Catechesen den ihm untergeordneten Geistlichen Verhaltensbefehle und Vorschriften zu geben. Er ist befugt, denselben bei bemerkten Mängeln nicht nur Ermahnungen, Zurechtweisungen und Vorwürfe zu ertheilen, sondern auch in dringenden Fällen die geistlichen Verrichtungen zu untersagen; wo Zurechtweisungen allein nicht fruchten, sondern die Anwendung von Strafmitteln erforderlich wird, hat Unser Delegat an Uns zu berichten.

Gegeben Breslau, den 12. Mai im Jahre des Heils 1852 unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größeren Insiegel.

(L. S.)

Melchior.

Instruction für den katholischen Feldpropst.*

Nachdem infolge der veränderten Stellung, welche das katholische Militärkirchenwesen in diesen Jahren erhalten hatte, in der Armee besondere katholische Militärpfarrer mit denselben Rechten und Pflichten wie die evangelischen Militärpfarrer angestellt worden waren, liess sich die in § 41 der Militärkirchenordnung von 1832 angeordnete Verpflichtung der

katholischen Militärseelsorger, die von ihnen bei den katholischen Militärpersonen verrichteten Amtshandlungen den evangelischen Militärpfarrern zur Eintragung in die evangelischen Kirchenbücher anzuzeigen, nicht ferner aufrechtzuerhalten.

Da nunmehr den katholischen Militärpfarrern Parochialrechte für ihre Gemeinden zustanden, hatten sich im allgemeinen die Militärpersonen bei allen sie betreffenden geistlichen Handlungen an den Pfarrer ihrer Konfession zu wenden. In denjenigen Fällen aber, wo evangelische Militärpersonen von katholischen Militärpfarrern und katholische Militärpersonen von evangelischen Militärpfarrern geistliche Handlungen vornehmen lassen wollten, durften die Pfarrer dieselben erst dann vollziehen, wenn ihnen die betreffenden Militärpersonen den Nachweis geliefert hatten, dass das Dimissoriale bei dem zuständigen Pfarrer nachgesucht worden sei. Eine entsprechende Anweisung an die katholischen Militärgeistlichen erliess v. Diepenbrock bereits am 7. Februar 1852. Im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bestimmte der Kultusminister am 12. Dezember 1855, dass vorläufig und bis auf weiteres ein gleiches Verfahren auch von seiten der evangelischen Pfarrer zu beobachten sei. In der Verpflichtung der betreffenden Militärperson zur Entrichtung der Stolgebühren an den eigentlich zuständigen Pfarrer wurde hierdurch nichts geändert¹⁾.

Ueber eine endgültige Ordnung der katholischen Militärseelsorge wurde zwischen Diepenbrock und den übrigen preussischen Bischöfen viel verhandelt. Geissel und die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz machten den Fürstbischof auf mehrere Uebelstände aufmerksam, „welche infolge seiner etwas summarischen Art und Weise, diese neue Einrichtung zu behandeln“²⁾, in ihren Diözesen sich fühlbar machten. Der Fürstbischof brach die Korrespondenz schliesslich ab; er antwortete nicht

¹⁾ Vgl. § 103 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832.

²⁾ Aeusserung Geissels vom 16. Mai 1854.

mehr, und die Meinungsverschiedenheiten blieben bestehen¹⁾. Die Hauptschuld an diesen Differenzen dürfte indessen nicht dem Fürstbischöfe zur Last zu legen sein. Kardinal Geissel scheint es unwillig ertragen zu haben, dass die Jurisdiktion eines anderen Bischofs sich in seine Diözese erstreckte. Er weigerte sich, die für die Militärseelsorge nötigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen, so dass die Breslauer Diözese genötigt war, unter Benachteiligung ihrer Diözesanen Geistliche in alle Teile der Monarchie zu entsenden. Die anderen Bischöfe folgten dem Beispiele des Kardinals Geissel, und so hatte Diepenbrock von seiner Funktion als Armeebischof die grössten Unannehmlichkeiten.

Als v. Diepenbrock die obere Leitung der Militärseelsorge übernahm, befand sich ihre Einrichtung noch in den ersten Anfängen ihrer Entwicklung. Durch seine Fürsorge wurden sofort zu Berlin, Breslau, Glogau, Neisse, Posen, Danzig, Köln und Mainz neue Seelsorgerstellen errichtet und die Berufung von Geistlichen nach Bromberg und Erfurt in Aussicht gestellt²⁾. Obwohl während der drei Jahre, während welcher er als Armeebischof tätig war, manches durch ununterbrochenen Verkehr zwischen ihm und den Staatsbehörden geordnet werden und insbesondere die Besetzung einer Anzahl neu geschaffener Militärseelsorgerstellen erfolgen konnte, brachte doch der Tod des Fürstbischöfs eine bedauerliche, aber unvermeidliche Stockung in den Verhandlungen zu Wege. Als Diepenbrock am 20. Januar 1853 starb, erlitt die kaum notdürftig geordnete Angelegenheit der katholischen Militärseelsorge eine empfindliche Störung³⁾, weil mit dem Augenblick des Todes des Fürstbischöfs die ihm nur für seine Person erteilten Voll-

¹⁾ Otto Pfälf, Kardinal von Geissel. II. Freiburg i. Br. 1896, S. 125.

²⁾ Kardinal und Fürstbischof Melchior v. Diepenbrock. Ein Lebensbild. Von seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle. (Miniaturausgabe.) Breslau 1859, S. 219.

³⁾ Pfälf a. a. O. II, S. 125.

machten und damit auch die an Mencke subdelegierten Fakultäten erloschen¹⁾. Bei der Unmöglichkeit, die gesamte katholische Militärseelsorge in Stillstand kommen zu lassen, entschloss sich Mencke, seine Amtsführung nicht zu unterbrechen. Damit nun keine Schwierigkeiten entstanden, richtete die Regierung an den Papst das Ersuchen, die dem Feldpropst übertragenen Fakultäten ad interim, bis eine andere Einrichtung getroffen sei, ihm zu belassen. Diesem Wunsche der Regierung war der Papst — wie sich später herausstellte, auf Menckes direkte Vorstellung²⁾ — bereits zuvorgekommen. Mencke hatte unter zweckmässiger Benutzung einzelner zu unmittelbarer päpstlicher Kompetenz gehöriger Dispensationsfälle die römische Kurie von der Eigentümlichkeit seiner kanonischen Stellung in Kenntnis gesetzt. So wie beim Ableben eines Bischofs der sofort durch das Domkapitel zu wählende Administrator verpflichtet war, sich von Rom die Fakultäten zur einstweiligen Fortführung der Diözesanverwaltung zu erbitten, so blieb auch Mencke nur übrig, sich in gleicher Weise zu verhalten, wenn die ganze katholische Militärseelsorge ununterbrochen fortbestehen sollte.

Der Papst verlieh auf Menckes Vorstellung in Sorge um die Nachteile, welche aus dem Erlöschen der Fakultäten erwachsen könnten, schon am 10. Februar 1853 durch Schreiben der S. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita Mencke ad interim die von dem verstorbenen Fürstbischof subdelegierten Fakultäten. Auch machte der päpstliche Stuhl von dieser seiner Bestimmung sämtlichen Bischöfen

¹⁾ Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431.

²⁾ Nach dem Tode des Kardinals v. Diepenbrock hatte sich Mencke mit der Anfrage nach Rom gewandt, ob er auf Grund der ihm vom Kardinal erteilten vollständig ausreichenden Fakultäten die Armee-seelsorge weiterhin verwalten und das Amt eines Apostolischen Delegaten bis zur Ernennung eines neuen Armeebischofs fortführen solle, da mit dem Tode des Kardinals auch seine (Menckes) Fakultäten nach dem kanonischen Rechte als erloschen angesehen werden müssten.

des Staates Mitteilung, in deren Folge Mencke von mehreren derselben bald nachher aufgefordert wurde, zur Besetzung vakanter Stellen zu schreiten. Doch blieb längere Zeit ungewiss, ob Rom damit einverstanden sei, dass Mencke sowohl die ihm von Diepenbrock überwiesenen als auch die von Diepenbrock für sich vorbehaltenen Fakultäten ohne weiteren Zweifel an der kanonischen Validität seiner Amtshandlungen ausübe. Namentlich war es fraglich, ob Mencke auf Grund seiner Vollmachten überhaupt in der Lage war, einem neuen Militärgeistlichen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge und zur Spendung der Sakramente gültig zu erteilen, oder ob dies, als zu den Fakultäten gehörig, welche der Fürstbischof sich vorbehalten hatte, dem Feldpropst Mencke von Rom aus nicht zugestanden worden war. Bis diese Zweifel in einer für Mencke günstigen Weise gelöst wurden — und das geschah erst nach längerer Zeit —, traten Stockungen und Stellenerledigungen ein, deren Beseitigung dringend wünschenswert erschien.

Durch Handschreiben vom 10. November 1853 machte der König dem Minister v. Raumer die Beschleunigung der Angelegenheit durch Hinwirken auf die Uebertragung der von Diepenbrock verwalteten Fakultäten auf seinen Nachfolger Dr. Förster zur Pflicht.

Dieser war am 19. Mai 1853 zum Fürstbischof von Breslau gewählt worden. Die Regierung erwartete, dass gleichzeitig mit der Bestätigung Försters als Fürstbischof auch seine Beauftragung mit der Armeeseelsorge erfolgen würde, und sie drang mit Lebhaftigkeit darauf. Am 7. Januar 1854 schrieb Fürst Hohenlohe, damals als Kämmerer des Papstes in Rom, in dieser Sache an Geissel: „Welche Wendung die Angelegenheit des Capellano Maggiore der preussischen Armee nehmen wird, weiss ich nicht. Kürzlich war ein gewisser Graf Battaglia, der auch bei der preussischen Gesandtschaft angestellt ist, bei mir, um mich im Namen der Gesandtschaft zu bitten, höchsten Orts vorzustellen, dass es der Wunsch der preussischen Gesandtschaft sei, Monseigneur Förster solle jene Stelle

erhalten, was ich aber kaum für wahrscheinlich halte. — Was denken Ew. Eminenz von diesem Institute für die preussische Armee? Dem hochseligen Kardinal Diepenbrock hat es vielen Kummer und Last gemacht, wie ich höre¹⁾.

Wünschte die Regierung, den neuen Fürstbischof von Breslau mit der Armeeseelsorge beauftragt zu sehen, so wollte der Heilige Stuhl diese Amtsbefugnisse dem Kardinal v. Geissel übertragen²⁾.

Bald ergab sich indessen, dass Förster gar nicht gewillt war, Diepenbrocks Nachfolger als Armeebischof zu werden, weil der Kardinal dadurch nur Unannehmlichkeiten mit den anderen Landesbischöfen gehabt habe. Fürstbischof Förster, der sich überdies durch die Angelegenheiten der eigenen Diözese zu schwer überbürdet sah, lehnte ab.

Er schrieb darüber am 11. März 1854 an Geissel: „Es hat mir scheinen wollen, als ob sich seit langem zwischen Ew. Eminenz und meinem verstorbenen Vorgänger eine Wolke gelagert, die nicht gut war. Den Grund habe ich in zwei Ursachen gesucht: in dem Militärepiskopat und dem Güntherianismus. Das erstere anlangend, so bin ich von Anfang an entschieden gegen Annahme dieses Episkopates gewesen seitens des hiesigen bischöflichen Stuhles und habe nach Diepenbrocks Tode auch danach gehandelt. Herr Viale Prelà kann Ew. Eminenz darüber einige Auskunft geben. Ob nun Anträge an Ew. Eminenz ergangen sind, weiss ich nicht, möchte nur, dass man diese Veranlassung nicht gebraucht, die ganze Anordnung wieder aufzuheben³⁾.“

Zu seiner ablehnenden Haltung war Förster wohl nicht zuletzt auch aus Rücksicht auf Geissel bestimmt worden.

Da Förster als der jüngste unter allen Bischöfen der Monarchie fürchten musste, noch auf mehr und grössere Schwierigkeiten zu stossen als sein Vorgänger, schien es der Staatsregierung nicht angebracht, ihn zur Uebernahme der Funktionen eines Armeebischofs zu drängen. Somit blieb nur übrig, ent-

¹⁾ Pfülf a. a. O. II, S. 125.

²⁾ Pfülf ebenda II, S. 125.

³⁾ Pfülf ebenda II, S. 126.

weder einen anderen bischöflichen Stuhl ins Auge zu fassen, an welchen die nötigen Fakultäten von Rom aus dauernd geknüpft werden könnten, oder das Mittelglied des Armeebischofs überhaupt fallen zu lassen und die direkte Uebertragung der Fakultäten an den jedesmaligen Feldpropst durch den Papst zu betreiben.

Um wenigstens vorläufig klare und geordnete Verhältnisse zu sichern, wurde zunächst als Provisorium eine Verleihung auch der durch den verstorbenen Fürstbischof nicht delegierten Fakultäten an den Feldpropst Mencke betrieben. Das Provisorium begegnete gar keinen Anständen, da man in Rom die zur vorläufigen Durchführung der katholischen Militärseelsorge erforderlichen Fakultäten als bereits durch den päpstlichen Stuhl an Mencke erteilt ansah¹⁾.

Hinsichtlich des Definitivums nahm die Regierung zunächst den Kardinalerzbischof von Köln, v. Geissel, als Armeebischof in Aussicht. Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Juli 1854 bot der Minister v. Raumer das wichtige Amt, das eines weitblickenden und einsichtigen Organisators bedurfte²⁾, am 10. August 1854 dem Erzbischof von Köln an. Kardinal v. Geissel erkannte sehr wohl, dass man sich an ihn „als Lückenbüsser wandte“³⁾. Er lehnte am 23. August 1854 in einem Schreiben an den Kultusminister v. Raumer ab.

Ueber die Gründe seiner Weigerung liess sich Geissel in einem Briefe vom 11. Februar 1855 im wesentlichen dahin aus: Unter allen Bischöfen in Preussen sei der von Breslau am meisten in der Lage, die Bürde eines Apostolischen Vikars für die katholischen Soldaten der preussischen Armee auf sich zu nehmen, sowohl durch die Lage seines Bistums im alten Teile der Monarchie, als wegen der Mittel der Verwaltung, welche er dazu in Händen habe. Die Verwaltung des Apostolischen Vikariates erheische eine Masse von Bureauarbeiten, und zu deren Erledigung bedürfe es mehrerer

¹⁾ Schreiben der S. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita an Mencke vom 10. Februar 1853.

²⁾ Pfülf a. a. O. S. 126.

³⁾ Pfülf a. a. O. S. 127.

besonderer Sekretäre und mehrerer tausend Taler, um sie zu besolden, und noch anderer Bureauauslagen. Für alles dieses aber gebe die Regierung nichts. Trotz der Kargheit der Regierung habe Diepenbrock um der guten Sache willen das Opfer gebracht; er sei dazu imstande gewesen, weil er in seiner ziemlich bedeutenden bischöflichen Dotation gut die Mittel habe finden können, die Sekretäre zu besolden und die übrigen Kosten zu tragen. Dagegen sei von seiner, Geissels, ganzen recht geringen Dotation auch nicht ein disponibler Pfennig für eine derartige neue Aufgabe und die erforderlichen Hilfskräfte zu erübrigen. Geissel fuhr dann fort: „Doch diese mehr untergeordnete Erwägung wurde für mich durch eine andere, viel gewichtigere noch übertroffen, nämlich durch den vollständigen Mangel einer Organisation in dieser so höchst wichtigen Sache. Dieser Mangel an Organisation zieht in zweifacher Hinsicht schwere Uebelstände nach sich. Der eine dieser Uebelstände liegt auf seiten der Regierung, welche noch die alte, 1832 von ihr erlassene Militärkirchenordnung in Kraft erhält, derzufolge die katholischen Soldaten in mehreren Punkten der Jurisdiktion der protestantischen Militärprediger unterworfen sind ¹⁾, ein Zustand, welcher die katholischen Gewissen verletzen muss und nicht länger mehr geduldet werden kann. Nach dieser selben Militärkirchenordnung ferner ist es der Kriegsminister, welcher die katholischen Militärpfarrer auswählt und ernennt, oder richtiger gesagt, häufig sind es die Generale, Obersten oder mehr untergeordnete Offiziere, welche durch ihre Empfehlung den Minister veranlassen, diesen oder jenen Geistlichen als einen aufgeklärten, liberalen, für eine Militärpfarre geeigneten Mann auszuwählen. In all diesem hat der Apostolische Vikar nahezu gar keinen Einfluss. Er muss die Priester annehmen, welche vom Minister ernannt werden und hat ihnen nur die sogenannte „canonische Mission“ zu erteilen. Es liegt am Tage, dass eine solche Stellung des Apostolischen Vikars gegenüber dem Minister eine ungeziemende ist; und in Anbetracht alles dessen ist es von wesentlichem Belang, dass jene „Kirchenordnung“ von 1832 einer gründlichen Revision unterzogen werden muss. Hier also liegt der erste Uebelstand bei dem gegenwärtigen Zustande dieser Angelegenheit, und

¹⁾ v. Diepenbrock hatte mittels Verfügung vom 7. Februar 1852 die katholischen Militärpfarrer angewiesen, Parochialhandlungen, die nach den Staatsgesetzen dem evangelischen Pfarrer zustehen, nicht eher zu vollziehen, als bis bei dem letzteren ein Dimissoriale nachgesucht worden sei.

als ich Herrn v. Raumer die Antwort gab, dass ich mich nicht in der Lage sehe, das Vikariat zu übernehmen, habe ich nicht unterlassen, diesen Uebelstand zu berühren. Die zweite Unzuträglichkeit besteht darin, dass die Jurisdiktion des Vikars nicht mit Rücksicht auf die übrigen Bischöfe geregelt ist. Unter dem seligen Fürstbischof Diepenbrock ist es in verschiedenen Bistümern zu wiederholten Konflikten gekommen. Wir Bischöfe von der Kölner Kirchenprovinz haben uns (daher) an Fürstbischof Diepenbrock gewendet, damit er einige Verordnungen zurücknehme, welche er für die Militärpfarrer erlassen hatte, allein mit Ausnahme einer einzigen derselben hinsichtlich der Verhehlung der Soldaten liess er sich auf nichts ein und — sei es aus einem Gefühl der Empfindlichkeit, als ob wir ihm die Ehre der Prärogative des Vikariates nicht recht gönnten, woran keiner von uns dachte, sei es aus irgend einem andern unbekanntem Grunde — endigte damit, uns keine Antwort mehr zu geben und ruhig weiter zu thun, was ihm gefiel. Die Folge war, dass wir die Sache laufen lassen mussten, die uns nichts mehr anging. So kam es unter anderem z. B. vor, dass ich nicht im stande war, etwas zu tun, als in Düsseldorf ein katholischer Unteroffizier protestantisch wurde, weil er nicht die Dimissorialien erlangen konnte, um zu heiraten . . .¹⁾.

Nach der ablehnenden Antwort Geissels vom 23. August 1854 kam die Regierung nochmals auf den Fürstbischof von Breslau, Dr. Förster, zurück. Nachdem Förster in Rom die dort bestehende Geneigtheit erfahren hatte, ihm das Amt eines Armeebischofs zu übertragen, weigerte er sich nicht länger, den Posten anzunehmen (30. Januar 1855).

Doch sollte es zur Ernennung eines neuen Armeebischofs in Preussen nicht mehr kommen²⁾. Nachdem Förster seine Bedenken zurückgestellt hatte, handelte es sich darum, die

¹⁾ v. Ketteler in seiner Abhandlung „Die Gefahren der exemten Militärseelsorge“: „Nach dem Tode des Fürstbischofs Kardinal v. Diepenbrock im Januar 1853 nahmen sowohl dessen Nachfolger, als auch der Erzbischof von Köln ihrer grossen Sprengel wegen Anstand, dieses Amt (eines katholischen Armeebischofs) zu übernehmen.“ Arch. für kath. K.R. LVIII, 1887, S. 437.

²⁾ Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 431.

Ausübung der Jurisdiktion des Armeebischofs endgültig zu regeln, und zwar in einer Weise, welche Kollisionen mit den übrigen Bischöfen ausschloss und eine wirksame Ausübung der Seelsorge für die katholischen Soldaten sicher stellte¹⁾. Die von der Regierung alsbald mit Rom angeknüpften Verhandlungen führten eigentümlicherweise nicht zu einem Ergebnis²⁾. Anscheinend trug daran die Schuld die ablehnende Haltung der Staatsregierung gegenüber den Grundsätzen und Absichten, welche die Kurie in einem undatierten „Mémoire über die geistliche Delegation, die dem Herrn Bischof von Breslau in Betreff der Katholiken im Dienste der Preussischen Heere anvertraut werden soll,“ dahin formuliert hatte:

„Der heilige Stuhl, eifrig sorgend für das geistliche Wohl der Katholiken unter den Land- und Seetruppen im Dienst Sr. Majestät des Königs von Preussen, wird bereitwillig seine Hand bieten für die Anwendung der Mittel, die zur Förderung dieses Wohles geeignet sind.

1. Er ist daher geneigt, dem Bischof zu Breslau auf die Dauer die ausschliessliche geistliche Jurisdiction über alle Katholiken zu verleihen, welche den Land- und Seetruppen der vorgenannten Majestät angehören.

2. In Analogie mit solcher dauernden Deputierung des Bischofs von Breslau würde in den Fällen der Vacanz dieses Stuhles auf den Capitular-Vicar durante munere das in Rede stehende Amt eines Ordinarius der Katholiken unter den Königlichen Truppen übergehen.

3. Bei Uebertragung der erwähnten Jurisdiction wird der heilige Stuhl die Normen feststellen, welche für die regelmässige Ausübung derselben sich gehören, mit geeigneter Erwägung der jurisdictionellen Einwirkungen, sowohl in sich selbst, als in den Beziehungen mit den Bischöfen, in deren Diözesen sich

¹⁾ Pfülf a. a. O. II, S. 126 und 128.

²⁾ Durch Breve vom 31. März 1856 erfolgte die Regelung der Seelsorge für die französische Armee; vgl. Pfülf a. a. O. II, S. 129.

die unter die Königlichen Truppen aufgenommenen Katholiken befinden.

4. Der gute Erfolg inzwischen der apostolischen Fürsorge für die erwähnten Militärs erfordert unausweichlich die Mitwirkung der Königlich Preussischen Regierung, besonders dadurch, dass durch sie die im Wege stehenden Hindernisse entfernt werden. Folgerichtig geht daraus die Notwendigkeit hervor, die Wirksamkeit der Geistlich-Militärischen Verordnung vom 12. Februar 1832 in den Artikeln, welche die pastorale Sorge für die Katholiken betreffen, aufhören zu lassen; welche Verordnung, obwohl sie gegenwärtig keine strenge Ausführung findet, doch ein Akt ist, über welchen der heilige Stuhl nicht transigieren kann, auch nicht im Wege des Tolerierens, sei es in dem Teil, welcher der katholischen Lehre widerspricht, sei es in demjenigen, der nicht hinreichende Fürsorge für das geistliche Wohl des katholischen Militärs trifft.

a) Daraus folgt, dass von Seiten des Königlichen Gouvernements die oben bezeichnete Jurisdiction im Bischof oder Capitular-Verweser von Breslau anerkannt werden muss, als ganz ihm eigen und ausgerüstet mit derjenigen Vollständigkeit und Unabhängigkeit, welche natürlicherweise der geistlichen Autorität und den Verhältnissen zukommt, die die Ausübung ihres heiligen Amtes betreffen. Diese Basis einmal festgestellt, wird auch das volle Recht anerkannt werden müssen, welches dem genannten Bischof oder Capitular-Verweser zukommt, in Kriegs- und Friedenszeiten, Alles dasjenige frei vorzuschreiben, was er geeignet finden wird, um den katholischen Soldaten die Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, wohlverstanden, dass damit immer verbunden sein muss die Rücksicht, den guten militärischen Dienst nicht zu hindern. Und hier ist überdies zu bemerken, dass die militärischen Kapläne vollkommen frei sein müssen in der Administration der Sakramente und besonders der Trauung, auch wenn nur ein Teil katholisch ist, sowie der Taufe der Kinder, welche aus gemischten Ehen hervorgehen.

Dasselbe ist zu sagen in Betreff des katholischen Unterrichts der Kinder aus rein katholischen wie aus gemischten Ehen.

b) Aus der Natur des Amtes, welches dem Bischof von Breslau anvertraut werden soll, folgt, dass ihm oder seinem Vertreter die volle Freiheit zukomme in der Ernennung, Entfernung und Bestrafung der katholischen Militär-Kapläne, sowohl der fest als der zur Aushilfe angestellten, nach Massgabe der Normen, welche der heilige Stuhl, wie im Artikel 3 gesagt ist, feststellen wird, wobei die Kommandanten der Truppen sich werden zufrieden erachten müssen mit dem Anteil, welcher ihnen in den Fällen von Ernennung, Entfernung oder Bestrafung der Kapläne wird gegeben werden, soweit es die Regel der militärischen Disziplin angeht.

c) Es ist natürlich, dass von der Königlichen Regierung auch fernerhin die Mittel gewährt werden, welche zur Bestreitung und für die Ausübung der in Rede stehenden Jurisdiction erforderlich sind; indem zugleich Seitens derselben Regierung Vorsorge getroffen wird, dass die katholischen Militärkapläne nach einer lobenswerten Dienstführung aus Staatsfonds die Mittel einer angemessenen Subsistenz erhalten, ohne dass sie der Diöcese zur Last fallen, oder mit Beneficien, die der Letzteren angehören, versehen werden müssten.

d) Zur Ausgleichung der Last, welche dem Bischof von Breslau aus der Uebernahme des fraglichen Amtes erwachsen wird, ist es gerecht, dass derselbe in der neuen Dotation nicht unberücksichtigt bleibe; und wenn allenfalls gegenwärtig sich für ihn die angemessene Entschädigung nicht beschaffen lassen sollte, so wird Sorge getragen werden müssen, sie wenigstens für die künftigen Bischöfe dieser Diöcese festzustellen.

e) Die Verwaltung der militärischen geistlichen Güter ist ein Recht, welches natürlicherweise mit der Competenz der Jurisdiction über den katholischen Teil des Preussischen Heeres verbunden ist; und daraus folgt, dass der Bischof von Breslau und bei der Sedisvacanz der Capitular-Verweser in den Kirchen,

welche gemischte genannt werden, weil dem Zivil- und Militär-Etat angehörig, den Anspruch habe zu konkurrieren nicht allein bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter und bei der Wahl der Mitglieder, welche das betreffende kirchlich gemischte Collegium bilden, sondern auch bei der Revision und Approbation der sogenannten kirchlichen Etats.“

Dieses Mémoire erwähnte den Feldpropst überhaupt nicht und sah die selbständige Anstellung, Entlassung und Disziplinierung der katholischen Militärgeistlichen durch den Armeebischof und die Freiheit der Verwaltung der Sacramente auch bezüglich der Mischehen vor, alles Forderungen, auf welche einzugehen die Staatsregierung sich nicht in der Lage sah.

v. Raumer nahm Veranlassung, sich am 20. September 1856 in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Manteuffel, über das Mémoire eingehend zu äussern:

„Der Gang, welchen die Angelegenheit der katholischen Militärseelsorge und deren Uebertragung auf den Fürstbischof von Breslau von Anfang an genommen hat, weist darauf hin, dass es der Staatsregierung darauf ankam:

1. behufs Vermeidung der vielfachen Hinderungen und Schwierigkeiten, welche die Abhängigkeit der katholischen Militärpersonen von acht inländischen und mehreren ausländischen Bischöfen mit sich führt, die oberste Leitung der katholischen Militärseelsorge in die Hand eines Bischofs zu legen, wobei die Dauer der Vereinigung mit dem Fürstbischöflichen Stuhle zu Breslau in Aussicht genommen werde,

2. durch die Bestellung eines katholischen Feldpropstes als Subdelegaten dieses Bischofs ein besonderes Organ für die gesamte Militärseelsorge zu besitzen, welches die Leitung derselben unter der Autorität und Aufsicht des Bischofs zunächst zu besorgen haben sollte, wobei sodann

3. die Absicht dahin ging, die Einrichtungen, welche die Regulierung der katholischen Militärseelsorge nötig erscheinen

lässt, durch Kommunikation mit dem Armeebischofe und resp. dem Feldpropst zu treffen.

Der unter 1. bezeichneten Absicht ist der römische Hof bereits in den früheren Verhandlungen entgegengekommen, wengleich er damals die Armeeseelsorge nicht sofort dem Fürstbischöflichen Stuhle zu Breslau, sondern in Anbetracht der erst im Entstehen begriffenen und noch nicht durchgeführten neuen Anordnungen nur dem damaligen Fürstbischof für dessen Person übertrug. In dem von mir Ew. Excellenz mitgetheilten Mémoire ist dieselbe Bereitwilligkeit ausgedrückt und zwar in der Art, dass dem Breslauer Bischofe die oberste Militärseelsorge ‚auf die Dauer‘ übertragen werden soll, was mit deren Verbindung mit dem Fürstbischöflichen Stuhle als gleichbedeutend angesehen werden kann.

Das Einverständnis des römischen Hofes mit diesem Punkte kann als ein Zugeständnis in keiner Weise erachtet werden, da die dauernde Uebertragung des Amtes an einen bestimmten Bischofssitz wesentlich im Interesse der katholischen Kirche liegt. Im Interesse des Staats kann eine solche Einrichtung viel eher als bedenklich erscheinen, da nicht mit Sicherheit vorauszusetzen, dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau für das Amt des Armeebischofs immer vorzugsweise geeignet sein werde. Da aber einmal die Regierung diesen Punkt als ihr annehmbar früher bezeichnet hat, so würde meines ergebensten Erachtens auch jetzt gegen seine Beibehaltung nichts zu erinnern sein.

Diese Zustimmung der Regierung würde jedoch bestimmt davon abhängig zu machen sein, dass auch die Stellung des Feldpropstes in der früher beabsichtigten Weise beibehalten und gesichert wird. In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass

(Zu 2) in dem geneigtest mitgetheilten Mémoire des Feldpropstes an keiner Stelle Erwähnung geschieht. Nach der ganzen Tendenz des Mémoires, auf die ich weiter unten einzugehen mir erlauben werde, muss ich annehmen, dass die Nichterwähnung des Feldpropstes eine sehr bestimmt absicht-

liche ist. Ich bin jedoch nicht der Ansicht, dass es zulässig oder ratsam sei, das in die bereits bestehende militärseelsorgerliche Organisation auf so erhebliche Weise eingreifende und vor Allem in Kriegszeiten gänzlich unentbehrliche Organ des Feldpropstes ausser Betracht zu lassen, und würde es für unerlässlich halten, dass dasselbe bei den Seitens des römischen Hofes zu fassenden Beschlüssen die Stellung einnehme, welche für dasselbe von Anfang an beabsichtigt, und ihm auch bereits in dem bekannten an den Fürstbischof v. Diepenbrock unterm 24. Oktober 1849 erlassenen Breve, auf dessen Veranlassung zugleich die Bestellung des jetzigen katholischen Feldpropstes Mencke stattgefunden hat, wirklich zuteil geworden ist.

In Beziehung auf den weiter (zu 3) angedeuteten Gesichtspunkt, die Massregeln und Anordnungen betreffend, welche mit der Einrichtung der katholischen Militärseelsorge in Beziehung stehen, hat sich das Mémoire in ausführlicher Weise geäußert. Der Inhalt des hierin Gesagten macht sofort den Eindruck einer einseitigen Auffassung, welche die Zustände Preussens und die Rechte des Staats gänzlich ignoriert, daher auch den richtigen und allein zulässigen Standpunkt vollständig verlässt.

In dieser Hinsicht muss ich vor allem erläuternd bemerken, dass die unter No. 4 des Mémoires als unvereinbar mit der katholischen Militärseelsorge hervorgehobene Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 in denjenigen Bestimmungen, welche einer geordneten katholischen Militärseelsorge essentiell entgegenstanden, längst als aufgehoben angesehen worden ist. Insbesondere ist dies der Fall mit der in der Militärkirchenordnung zugrunde gelegten Voraussetzung, dass die katholischen Soldaten als zur Parochie des betreffenden evangelischen Militärpfarrers gehörig zu betrachten seien, sowie mit einer Anzahl der Folgerungen, welche aus dieser Voraussetzung in ihrer Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse abgeleitet worden sind. Es wird seit längerer Zeit daran gearbeitet, dem niemals verkannten Bedürfnis, mit Rücksicht

auf die katholische Militärseelsorge entweder die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 umzuarbeiten oder ein besonderes Reglement für die katholische Militärseelsorge ins Leben treten zu lassen, Abhülfe zu verschaffen. Es ist deshalb mit dem verstorbenen Fürstbischof bereits ausführlich verhandelt und ein befriedigender Abschluss beinahe erreicht worden; indes haben sich seitdem infolge der Konkurrenz des Evangelischen Ober-Kirchenrats noch Umstände erhoben, welche den Austrag der Sache, zumal auch inzwischen die durch den Tod des von Diepenbrock verursachte Stockung eintrat, bis jetzt noch verhindert haben. Ew. Excellenz werden aber darüber ohne Zweifel einverstanden sein, dass sich dieser Gegenstand zu einer Verhandlung dem römischen Hofe gegenüber in keinem Falle eignet, dass es vielmehr ausschliesslich Sache der Staatsregierung ist, dieselbe von ihrer Seite zu ordnen und sich dabei, soweit dies tunlich und erforderlich ist, mit dem Fürstbischofe als päpstlichen Delegaten zu einigen.

Was ich hier über die in Ansehung der Militärkirchenordnung nötigen Modifikationen und Anordnungen zu bemerken mir erlaubt habe, gilt in gleichem Masse von den Einzelheiten, welche das Mémoire unter 4 lit. a—e aufzählt. Insbesondere ist dies der Fall von der für die katholischen Militärgeistlichen in Anspruch genommenen vollkommenen Freiheit in Ansehung der Administration der Sakramente, vorzüglich auch der Trauung und Taufe bei gemischten Ehen. In der Allgemeinheit, wie hier geschehen, lassen sich Materien dieser Art gar nicht zur Verhandlung stellen, und noch weniger würde ein römischer Erlass, der auf Grundsätzen, wie sie in dem Mémoire bezeichnet sind und welche eine vollständige Beseitigung aller staatlichen Rechte in sich schliessen, beruhte, diesseits acceptiert werden können.

Die Anstellung und Entlassung katholischer Militärgeistlicher kann nach allgemeinen Grundsätzen nur in der Weise stattfinden, dass die Regierung sich mit dem Fürstbischofe über die anzustellenden Subjekte einigt. Darauf, einen ihr miss-

fällig gewordenen, vielleicht selbst als untreu zu betrachtenden Militärgeistlichen von der Verwaltung seines Amtes ohne weiteres entfernen zu können, darf und kann die Staatsregierung unter keiner Bedingung verzichten. Auch in dieser Hinsicht sind seither in der Praxis niemals Schwierigkeiten entstanden. Es bedarf deshalb besonderer Stipulationen mit dem römischen Hofe um so weniger, als über die Formen der Anstellung längst eine Verständigung mit dem Kardinal-Fürstbischof von Diepenbrock stattgefunden hat. Noch weniger aber würde davon die Rede sein können, dass die Einwirkung der Militärverwaltung jemals in eine solche Stellung gebracht würde, wie die ganz unzulässige Fassung sub 4 lit. b solches andeutet.

Was in dem Mémoire über die für die katholische Militärseelsorge erforderlichen Mittel bemerkt ist, hat gleichfalls, wenigstens in der Hauptsache, bereits seine Berücksichtigung durch die erfolgten Bewilligungen gefunden. Sofern sich weitere als begründet anzuerkennende Bedürfnisse ergeben sollten, würde dafür in derselben Weise gesorgt werden müssen, wie dies in allen ähnlichen Fällen geschieht. Keinesfalls aber kann darüber eine bindende Erklärung so allgemeiner Art, wie das Mémoire sie andeutet, abgegeben werden; soweit die katholischen Militärgeistlichen Pensionsbeiträge entrichten, ist denselben bereits jetzt ein Anspruch auf Versorgung im Falle der Dienstunfähigkeit beigelegt; dieselben aber unter allen Umständen von der Berücksichtigung bei Verleihung kirchlicher Beneficien ausschliessen wollen, wie das Mémoire andeutet, würde eine unzulässige Härte involvieren, zu deren Anwendung jeder Grund fehlt und die den eignen Interessen der katholischen Militärseelsorge am wenigsten entsprechen würde.

Unter lit. e erwähnt das Mémoire noch der militärisch geistlichen Güter und deren Verwaltung. Bei der geringen Bedeutung, die dieser Gegenstand praktisch hat, erscheint es kaum notwendig, auf denselben einzugehen. Bisher ist deshalb noch keine Angelegenheit, die von irgend einer Erheb-

lichkeit wäre, bei mir vorgekommen. Würden sich aber dergleichen ergeben, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dem Fürstbischefe bei der Verwaltung katholischen Militärkirchengutes die gebührende mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Uebereinstimmung stehende Beteiligung nicht vorenthalten werden wird.

Ew. Excellenz wollen aus diesen Bemerkungen hochgeneigtest entnehmen, dass ich nicht umhin kann, die in dem mitgetheilten Mémoire angedeutete Behandlung dieser Angelegenheit im Allgemeinen für eine durchaus unstatthafte zu halten. Meinerseits kann ich nur wünschen, dass der Herr Gesandte, dem die bezüglichen bisherigen Verhandlungen von deren Beginn an vorliegen, dieselben von dem vollkommen unpraktischen Wege wiederum abzulenken im Stande sein möge, auf den das Mémoire aus einem ganz generellen und lediglich theoretischen Standpunkte und ohne die hier ganz vorzüglich erforderliche Beachtung unserer staatlichen und insbesondere militärischen Einrichtungen dieselben zu führen geeignet sein würde. Meines ganz ergebensten Erachtens wird in Rom wiederholt darauf hinzudeuten sein, dass die Einrichtung und Ausbildung der katholischen Militärseelsorge ausschliesslich für die katholische Kirche von Nutzen sei, dass der Staat kein Interesse dabei habe, den gegenwärtigen Zustand zu ändern, dass er daher in eine Aenderung nur willigen könne, wenn dabei seinem Rechte vollständige Rechnung getragen werde und dass er die Beurteilung, ob dies der Fall sei, lediglich sich selbst vorbehalten müsse.“

So blieb denn die Rechtslage zunächst unverändert, und Mencke fungierte, kanonisch betrachtet, als apostolischer, mit der Militärseelsorge der Armee betrauter Vikar, ein Verhältnis, gegen welches die Staatsregierung keinerlei Bedenken zu erheben hatte.

Als es sich dann später im Jahre 1858 bei der Beförderung Menckes zum Dompropst in Münster darum handelte, ihm einen Amtsnachfolger zu geben, sah sich die Regierung nicht

weiter in der Lage, auf die früher als notwendig oder mindestens als wünschenswert erachtete Mittelinstanz eines Armeebischofs Wert zu legen. Denn inzwischen war die Ansicht zur Geltung gelangt, dass mit den dem Feldpropst erteilten kanonischen Vollmachten auszukommen sei¹⁾; es schien der Regierung durch mehrjährige Erfahrung dargetan, dass das bestehende Verhältnis dem Bedürfnis und den Interessen der katholischen Militärseelsorge genüge. Sie zog es deshalb vor, dahin zu wirken, dass der neue Feldpropst seine Fakultäten unmittelbar von Rom erhalte. Doch sah sie davon ab, zu diesem Zwecke in direkte Verhandlungen mit der Kurie zu treten. Denn es war zu besorgen, dass die Kurie daraus Veranlassung nehmen könnte, die seit Jahren ruhenden Verhandlungen wegen Bestellung eines neuen Armeebischofs wieder aufzunehmen und dadurch nicht allein den veränderten Absichten der Staatsregierung unerwünschte Hindernisse zu bereiten, sondern bei dieser Gelegenheit auch andere auf die katholische Militärseelsorge bezügliche Fragen in die Verhandlung zu ziehen, deren weitere Erörterung nur zu Differenzen führen konnte. Die Regierung liess die Angelegenheit durch Mencke in Rom anregen, weil sie hoffte, dass man seitens des päpstlichen Stuhles nur die praktische Seite der Frage und das unmittelbare Bedürfnis ins Auge fassen werde, während die Eröffnung von Unterhandlungen durch die Königliche Gesandtschaft in Rom zur Anregung allgemeiner und prinzipieller Fragen Veranlassung geben könnte, durch welche die wirkliche Erledigung des Bedürfnisses hinausgeschoben würde. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurde daher der Feldpropst Mencke angewiesen, selbst und unmittelbar mit Rom in Verbindung zu treten, dass die ihm für seine Person bewilligten bzw. belassenen päpstlichen Fakultäten bei seinem Abgang nach Münster auf den neuen Feldpropst in geeigneter Weise übertragen werden möchten²⁾.

¹⁾ Gernsheim im Arch. f. kath. K. R. XX, 1868, S. 431.

²⁾ Gernsheim ebenda.

Als Nachfolger Menckes war von der Regierung der damalige fürstbischöfliche Delegat und Propst an der St. Hedwigskirche zu Berlin, Pelldram, ausersehen. Der erteilten Weisung gemäss richtete Mencke ein Gesuch an den Papst und bat um Uebertragung seiner Fakultäten auf Pelldram, sei es von Rom aus, sei es durch ihn selbst mit Genehmigung des Papstes. Die Kurie folgte dem ersteren Vorschlag, und unterm 2. Februar 1859 erging ein päpstliches Dekret, welches dem Propst Pelldram den Auftrag erteilte, die katholische Militärseelsorge nach dem Abgang Menckes ganz in derselben Art und mit den nämlichen Fakultäten, donec aliter statutum fuerit, aus päpstlicher Machtvollkommenheit fortzuführen, wie Mencke die Seelsorge geleitet habe.

Die kirchliche Bestallung lautete wie folgt:

„Die 11. Februarii 1859. Ex audientia Sanctissimi. Quum Presbyter Fridericus Felix Mencke defuncto Cardinali Diepenbrock Episcopo Wratislaviensi tamquam subdelegatus Apostolicus jam praepositus catholicis Serenissimi Borussiae Regis Copiis et opportunis facultatibus munitus ex rescripto hujus S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis praepositae die 10. Februarii anno 1858 edito hujusmodi munere amplius perfungi minime possit, propterea quod Praepositus Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis fuerit renuntiatus; ideo Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia P. P. IX. referente me infrascripto ejusdem S. Congregationis Secretario spirituali earundem Copiarum bono consulere existimavit. Quamobrem donec aliter statutum fuerit ab Apostolica Sede, praedictum munus Sanctissimus Dominus Noster hoc decreto Presbytero Leopoldo Pelldram, Praeposito Ecclesiae S. Hedwigis Berolini et Canonico honorario Wratislaviensis templi, committit eodem plane modo et forma et cum omnibus iisdem facultatibus, quibus enunciato Presbytero Friderico Felici Mencke fuerat demandatum. Super quibus eadem Sanctitas Sua hoc edi mandavit decretum et in acta superius memoratae Congregationis referri. Contrariis quibuscumque minime obfuturis. Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die mense et anno praedictis.

L. S.

Joseph Barardi, Secretarius.“

Diesem päpstlichen Dekret, welches nur der kirchlichen Vollmachten gedenkt und nur die kanonische Seite des Ver-

hältnisses zum Ausdruck bringt, wurde wiederum durch Ausfertigung eines besonderen, vom Könige vollzogenen, dem Propst Pell dram das staatliche Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee verleihenden Patenten vom 12. April 1859 ein äquivalenter Akt der Staatsgewalt zur Seite gestellt:

„Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent, thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem der bisherige katholische Feldpropst Friedrich Felix Mencke zum Dompropst bei der katholischen Kirche zu Münster bestellt worden ist, Wir den seitherigen fürstbischöflichen Delegaten, Ehrendomherrn und Propst bei der St. Hedwigs-Kirche hieselbst Leopold Pell dram in Anbetracht seiner Uns angerühmten guten Eigenschaften und Verdienste dazu ausersehen haben, dass derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amt verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten der Unserer Armee angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen worden sind, fortan übernehme und führe.

Wir erwarten von demselben, dass er auch in diesem Amte fortfahren werde, Seiner Majestät dem Könige, Uns und dem Königlichen Hause unterthänig, treu und ergeben zu sein, Unsere und Unserer Armee Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und sich in allen rein militärischen Angelegenheiten seines Berufs nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten.

Dagegen soll derselbe von Uns allezeit in dem Genuss der mit dem Amt eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren, Befugnisse und Einkünfte landesherrlich geschützt werden.

Urkundlich pp.“

Die Amtsführung Pell drams entsprach überall den gehegten Erwartungen. Auch während des dänischen Krieges von 1864¹⁾ machten sich Lücken in Beziehung auf die ihm erteilten kanonischen Fakultäten nirgends bemerkbar. Der Einrichtung eines Definitivums war weder von seiten des preussischen Gesandten noch des päpstlichen Hofes bei gelegentlichen Unterredungen über den Gegenstand in einer mehr als oberflächlichen Weise

¹⁾ Langhaeuser, S. 214, 215.

gedacht worden. Man erwartete in Rom ein preussisches Gegenmémóire, zu welchem indes die Staatsregierung keine Neigung verspürte, da das Provisorium ihren Wünschen genügte.

Im Jahre 1865 wurde der verdiente Feldpropst, ein tadelloser, würdiger Priester¹⁾, vom Domkapitel zu Trier zum Bischof gewählt²⁾. Nach seiner Erhebung zum Bischof von Trier übertrug Pelldram mit Genehmigung der Kurie (Breve vom 24. Mai 1865) die zur interimistischen Verwaltung der Armeeseelsorge nötigen Vollmachten dem Divisionsprediger der 2. Garde-Infanterie-Division, Koch³⁾, der das Feldpropsteiamt interimistisch bis zur Ernennung eines Feldpropstes im Jahre 1868 verwaltete.

Nach mehrfachen Verhandlungen wurde für die erledigte Feldpropstei der damalige Propst in Königsberg i. P. Namszanowski in Aussicht genommen. Ihm standen die empfehlendsten Zeugnisse des Bischofs von der Marwitz in Kulm und des Oberpräsidenten v. Eichmann zur Seite. Mittels Allerhöchster Ordre vom 24. Februar 1866 genehmigte der König,

¹⁾ Otto Pfülf, Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung, Bd. II, 1899, S. 417, 418.

²⁾ Das Trierer Domkapitel war vier Jahre später gezwungen, sich wegen dieser Wahl gegen ungerechtfertigte Angriffe des Mainzer Bischofs von Ketteler zu verteidigen. Dieser behauptete: „Wenn man . . . lediglich und allein gefragt hätte, wer unter allen Priestern für das Seelenheil der 600000 Diözesanen von Trier der beste und geeignetste sei, wäre die Wahl gewiß nicht auf einen Mann gefallen, der bereits durch Krankheit so gebrochen war, daß er die unendlich schwierige Aufgabe eines Bischofs absolut nicht mehr erfüllen konnte. Man hat Pelldram nicht aus böser Absicht auf den bischöflichen Stuhl von Trier befördert, sondern weil man ihm nahestand, ihn kannte, weil man die übrigen Kandidaten nicht kannte, und weil man endlich von anderen Rücksichten selbstverständlich geleitet war, als von der Idee des bischöflichen Amtes und dem Seelenheil der Menschen.“ Die scharfe Abweisung dieses Angriffs durch das Domkapitel und die gewundene Antwort Kettelers siehe bei Pfülf, S. 419 ff. und dazu Fritz Vigener. Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts, München und Berlin 1924, S. 566.

³⁾ Später Domherr in Paderborn. Vgl. Arch. f. kath. K. R. LVIII, 1887, S. 438.

dass die erledigte Stelle durch Namszanowski wiederbesetzt und in Rom die erforderlichen Verhandlungen behufs Uebertragung der nötigen kanonischen Fakultäten an ihn eingeleitet würden. Im ministeriellen Auftrage ersuchte Eichmann am 14. März 1866 den Propst, sich baldigst über seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle zu äussern, „mit welcher ein Gehalt von 1500 Thlr., ein Servis competent von jährlich 376 Thlr. und ein Betrag von jährlich 550 Thlr. für die Bearbeitung der katholischen Militär-Kirchen-Angelegenheiten verbunden ist¹⁾“. Laut Bericht des Oberpräsidenten vom 2. Mai 1866 war Namszanowski zur Annahme der Stelle bereit.

Es entstand nun die Frage, ob es besser sei, wie in dem früheren Falle, die für den neuen Feldpropst erforderlichen kanonischen Fakultäten durch Intervention Pelldrams oder aber direkt durch die Gesandtschaft in Rom mittelst eines von ihr zu stellenden förmlichen Antrags erwirken zu lassen.

Für das im früheren Fall eingeschlagene Verfahren hatten besondere Gründe gesprochen. Es galt damals, in möglichst einfacher Weise und unter Vermeidung jeder sachlichen Diskussion das seinem ganzen Inhalt nach kanonisch noch nicht geordnete Verhältnis des Feldpropstes Mencke auf Pell dram hinüberzuleiten und es bei letzterem durch die wachsende Praxis als ein regelmässiges unter Vorwissen und Zustimmung Roms sich befestigen zu lassen. Hierbei konnte als unzweifelhaft vorausgesetzt werden, dass man in Rom gegen die Persönlichkeit Pelldrams, der als langjähriger Propst und fürstbischöflicher Delegat in Berlin Gelegenheit gehabt hatte, vorteilhaft bekannt zu werden, und der überdies durch Mencke als vorzüglich qualifiziert empfohlen worden war, weiter keine Bedenken haben würde. Lag nun gleich zu der Befürchtung, dass solche Bedenken in Ansehung des Propstes Namszanowski bei der Kurie obwalten möchten, kein Anlass vor, so war doch die Sachlage

¹⁾ Das Schreiben Eichmanns vom 14. März 1866 ist abgedruckt in der „Germania“ vom 8. Juni 1872, Nr. 127.

in so fern weniger günstig, als er in Rom bis dahin unbekannt war und auch eine Empfehlung durch Pell dram nicht mit genügender Wirkung eintreten konnte, da Pell dram aus eigener Wissenschaft für ihn ein Zeugnis nicht abzulegen vermochte. Hierzu trat endlich die Erwägung, dass eine direkte Betreibung der Angelegenheit durch die Gesandtschaft auch dem von der Staatsregierung gehegten Wunsche, die katholische Militärseelsorge für immer in der Hand eines Feldpropstes und ohne das Mittelglied eines Armeebischofs konzentriert zu sehen, förderlicher sein und mutmasslich dazu führen würde, dem ganzen Verhältnis in dieser Art nunmehr einen definitiven Charakter zu verleihen. So beschloss man, die Verhandlungen durch den Gesandten in Rom, nicht durch die Vermittlung Pell drams, führen zu lassen. Die Schwierigkeiten sah man nicht genügend voraus.

Nach erzieltm Einverständnis der drei beteiligten Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten wurden mit Ermächtigung des Königs vom 24. Februar 1866 durch den Gesandten in Rom die geeigneten Verhandlungen zur Uebertragung der erforderlichen kanonischen Fakultäten an den Propst Namszanowski eingeleitet.

Gegen die Person des Vorgeschlagenen fand die Kurie nichts einzuwenden. Dagegen erschien ihr, was die Form der Bestallung anbetrifft, eine einfache Erneuerung des bisherigen Verhältnisses nicht ratsam. Es zeigte sich bald, dass die Kurie im Wesentlichen auf die Verwirklichung ihrer in dem „Mémoire über die geistliche Delegation“ niedergelegten Wünsche abzielte mit der Einschränkung, dass sie jetzt selbst den Armeebischof aufgab. Auf Grund eines Gutachtens der Congregazione degli affari ecclesiastici straordinari verlangte sie, dass das Amt des Feldpropstes durch Breve als ein ständiges geschaffen, der Feldpropst ein für allemal von der Jurisdiktion der preussischen Bischöfe emanzipiert und jedesmal mit dem bischöflichen Titel (in partibus) beliehen werde. Der Feldpropst solle den in der Armee beschäftigten Klerus, wenn auch mit Zustimmung der

Staatsregierung, ernennen und Disziplinargewalt über die Geistlichen ausüben. Jede andere Einrichtung müsse zu Konflikten mit den Bischöfen führen.

Die Regierung trug Bedenken, auf diesen Vorschlag ohne weiteres einzugehen. Insoweit die Stellung des Feldpropstes nunmehr als eine selbständige ins Auge gefasst wurde, lag in dem Vorschlag offenbar ein Fortschritt. Andererseits schien das Verlangen der Kurie nach einer ganz neuen Regelung der Angelegenheit nicht ohne Gefahr. Es stand zu erwarten, dass für den mit dem Charakter eines Bischofs ständig bekleideten Feldpropst Befugnisse in Anspruch genommen würden, welche auf rein kanonischen, mit der militäramtlichen Stellung des Feldpropstes unvereinbaren Anschauungen beruhend, von der Staatsgewalt niemals zugestanden werden konnten, ja, zu eingehenden Verhandlungen gar keinen Anknüpfungspunkt boten.

Da zudem überhaupt ein Bedürfnis zu einer anderweiten Ordnung nicht vorhanden war, wurde der Gesandte zu der Erklärung ermächtigt, dass die Regierung zwar, sofern es von dem römischen Hofe gewünscht werde, Verhandlungen über eine definitive Feststellung der Modalitäten in der Stellung des Feldpropstes auf Grund des jetzt bestehenden Verhältnisses sich nicht entziehen wolle, dass es indes in ihren Wünschen liege, wenn einstweilen dem Propst Namszanowski dieselben Fakultäten, wie sie der bisherige Feldpropst Pell dram gehabt, und in derselben provisorischen Weise (*donec aliter statutum fuerit*) übertragen würden.

Allein die Kurie nahm Anstand, diesem Wunsche entgegenzukommen¹⁾. Sie betonte von neuem die Notwendigkeit, mit

¹⁾ Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen I, S. 454, meint, die Kurie mochte „wohl auch den in Berlin nicht genug — oder vielleicht nur von der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums — gewürdigten Gesichtspunkt ins Auge gefasst haben, daß, wenn der Feldpropst seinen amtlichen Sitz in Berlin habe, es so gelingen werde, in dem Centrum des Protestantismus selbst einen Bischof neu zu installieren. Wie bequem konnte ein solcher die katholische Missionsthätigkeit befördern,

einer definitiven Regelung der Angelegenheit vorzugehen, lehnte die Uebertragung der kanonischen Fakultäten auf Namszanowski für jetzt ab und stellte drei Punkte auf, über welche zunächst ein Einverständnis zwischen ihr und der Staatsregierung erzielt werden müsste:

1. Erlass eines päpstlichen Breves, durch welches die Feldpropstei als besonderes Amt endgültig errichtet werden sollte,

2. Exemption der Militärgeistlichen von der Jurisdiktion der Bischöfe und Unterordnung unter den Feldpropst,

3. Erlass einer päpstlichen Enzyklika an die Bischöfe mit der Aufforderung, dem Feldpropst die nötigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen.

Die Exemption der Militärgeistlichen von der Jurisdiktion der Bischöfe konnte als eine Folge der endgültigen Gestaltung des feldpropstlichen Amtes keinem Bedenken unterliegen. Eben- sowenig der Erlass einer päpstlichen Enzyklika an die Bischöfe; er war sogar zur Förderung der Angelegenheit geboten. Was dagegen das päpstliche Breve anlangt, durch welches die Feldpropstei als ein besonderes kirchliches Amt errichtet werden sollte, so lief der Vorschlag offenbar darauf hinaus, das Verhältnis einer- seits als durch päpstliche Autorität geschaffen erscheinen zu lassen, anderseits den Staat an dasselbe vertragsmässig zu bin- den. Bei der Unmöglichkeit, einen anderen Weg zur Errei- chung des gewünschten Zieles zu finden, hielt es die Regie- rung für ausreichend, wenn die Ernennung des Feldpropstes durch den Landesherrn streng festgehalten und Sicherheit dafür erlangt würde, dass man in Rom sich nicht weigere, dem in jedem Einzelfall vom Könige berufenen Feldpropst den Charakter

welchen Halt gab er den in den preußischen Ministerialkreisen mehr als zur Genüge vorhandenen ultramontanen Bestrebungen, wie leicht konnten seine directen amtlichen Beziehungen zu dem obersten Kriegsherrn zu Gunsten der katholischen Kirche verwendet werden!* Worauf Friedberg diese beweislosen Kombinationen stützte, ist nicht ersicht- lich. Der Vorschlag, dass der Feldpropst seinen Sitz in Berlin haben sollte, ist von der preussischen Regierung gemacht worden.

eines Bischofs in partibus beizulegen, oder dass der päpstliche Stuhl nicht etwa versuche, mit Rücksicht auf die letztere Verleihung einen Einfluss auf die Besetzung des Amtes auszuüben. Da nach einem Berichte des preussischen Gesandten der Kardinalstaatssekretär Antonelli es bereits als selbstverständlich bezeichnet hatte, dass der Landesherr die Person zu bestimmen habe, welche vom römischen Hofe zur Ausübung der feldpropstlichen Funktionen ermächtigt werden sollte, schienen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht nicht wohl zu befürchten. Diese Voraussetzung stellte sich jedoch sehr bald als irrig dar.

Bei den durch Notenaustausch fortgesetzten Verhandlungen trat nämlich sofort das Bestreben der Kurie hervor, die Stellung des katholischen Feldpropstes mit der Stellung der Landesbischöfe zu parallelisieren. Gleich das erste Promemoria des Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom Juni 1866, welches dem Gesandten in der Form eines projet de note zuzuging, legte die Ernennung des Feldpropstes ganz in die Hände des Papstes, ohne auch nur mit einem Worte derjenigen Garantien zu gedenken, welche die Bischofsitze der Monarchie durch die Wahl der Kapitel und die Vorschriften des Breve Quod de fidelium darboten.

Antonellis Promemoria¹⁾ sagte folgendes:

I. Der Heilige Vater geht mit Vergnügen auf den Vorschlag ein, in dauernder Weise die Würde eines Feldpropstes (cappellano maggiore) zu errichten, mit eigener Jurisdiktion und eximiert von der Autorität der Ordinarien.

Diese Errichtung erfolgt durch ein päpstliches Breve.

II. Der Heilige Vater ist bereit, dem Feldpropst ein Bistum in partibus zu erteilen, wünscht aber die Dotation zu kennen, welche von der Regierung Seiner Majestät für denselben festgesetzt werden wird, damit der Feldpropst in würdiger Weise sein Amt und seine Stellung als Bischof vertreten könne. Auch nimmt er als selbstverständlich an, dass in Uebereinstimmung mit dem früher von der Königlichen Regierung gemachten Vorschläge der Feldpropst seinen festen Sitz in Berlin haben werde.

¹⁾ Abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen II, Aktenstücke, S. 259.

III. Was die dem Feldpropst untergeordneten Geistlichen (Cappellani minori) betrifft, so wünscht der Heilige Vater, dass sie nicht nur in Allem, was sich auf die kirchliche Disciplin bezieht, vom Feldpropst abhängig sind, sondern dass der Letztere auch volle Freiheit habe hinsichtlich der Ernennung und Entlassung derselben, sobald es gerechte und gewichtige canonische Gründe verlangen. Uebrigens ist der Heilige Vater damit einverstanden, dass der Feldpropst vor Ernennung der Cappellani minori und bevor er ihnen die geistliche Jurisdiction erteilt, sich mit der Königlichen Regierung über die Wahl derjenigen Personen ins Einvernehmen setzt, die er zu solchem Amt bestimmt hat, so dass in dem Falle, wo sich hinsichtlich des Einen oder des Andern Seitens der Königlichen Regierung ein wesentliches Bedenken erheben sollte, der Feldpropst von dessen Ernennung Abstand nehme.

Der Heilige Vater bezweifelt nicht, dass ein anständiges Gehalt und ein geeigneter Rang den Cappellani minori angewiesen, und dass denselben eine Rückzugs-Pension gewährt werde.

IV. Der Heilige Vater wird nicht unterlassen, den Preussischen Bischöfen seinen Wunsch zu erkennen zu geben, dass dieselben dem Feldpropst die geeigneten Geistlichen zur Verfügung stellen, deren er für die Seelsorge der Armee bedarf¹⁾.

V. Bei Ernennung des Feldpropstes wird der Heilige Vater sein Augenmerk nur auf solche Geistliche lenken, welche in Betreff ihrer Frömmigkeit, Einsicht und Kenntnisse verdienen, von Seiner Majestät in Betracht gezogen zu werden. Der herkömmliche canonische Prozess, welcher bei Erteilung der bischöflichen Würde an den Feldpropst vorzunehmen ist, wird einem der Bischöfe des Königreichs übertragen werden.

Der Heilige Vater wünscht endlich in demselben Masse, wie Seine Majestät, dass eine den religiösen Bedürfnissen der in der Preussischen Armee dienenden Katholiken entsprechende wirksame Seelsorge eingerichtet werde, und erachtet es daher für notwendig, dass bei der Feststellung der neuen unabhängigen Jurisdiction für das Heer von dem Feldpropst ein neues Reglement entworfen

¹⁾ v. Ketteler, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge (Arch. f. kath. K. R. LVIII, 1887, S. 440): „Wir zweifeln nicht, daß die preussischen Bischöfe in der Zeit der Verhandlung über diese Einrichtung (d. i. die exemte Militärseelsorge) mit ihren Gutachten gehört worden sind, und daß sie dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für notwendig gehalten haben.“

werde, welches vollständig dem katholischen Militär die Ausübung ihrer religiösen Pflichten sichere.“

Gleichzeitig erfuhr der Gesandte, dass eine unumwundene Anerkennung des Ernennungsrechts bei einem akatholischen Souverän allen kirchlichen Prinzipien widerstreite, jedenfalls aber die Stipulierung einer *entente préalable* das äusserste Zugeständnis des römischen Hofes bilden müsse.

Die in dem Promemoria Antonellis enthaltenen Vorschläge scheinen nicht unbeeinflusst gewesen zu sein durch die Auffassung des Gesandten, welcher, die Anstellung eines Feldpropstes mit der eines Bischofs völlig parallelisierend, eine *entente préalable* vor seiner Ernennung zwischen der Staatsregierung und der Kurie für erforderlich erachtete. Daraufhin wurde ihm bedeutet, dass von einem Aufgeben des bisherigen königlichen Ernennungsrechtes keine Rede sein könne, und dass der Titel eines Bischofs i. p. i. eine keineswegs erforderliche Dekoration, aber auch nicht mehr, bedeute.

Demgemäss wurde der Kurie gegenüber darauf hingewiesen, dass der Feldpropst kein Armeebischof, sondern eben nur Feldpropst sei, dem lediglich der Rang und Charakter eines Bischofs in *partibus* verliehen werde. Von einer Ernennung zu einem bischöflichen Amt, über welches vorher wie bei den Bischöfen eine *entente préalable* stattzufinden habe, könne daher auch gar nicht die Rede sein. Das ganze Verhältnis würde dadurch verschoben. Gerade bei dem wichtigen Einfluss, den das Feldpropsteiamt auf das königliche Kriegsheer übe, dürfe das bisher bestehende einfache Ernennungsrecht Seiner Majestät in keiner Weise aufgegeben werden. Im übrigen sei die Stellung als Bischof in *partibus* gar nicht einmal erforderlich, da die betreffenden kanonischen Fakultäten auch ohne den bischöflichen Titel dem Feldpropst verliehen werden könnten, wie das frühere Verfahren gezeigt habe. Sofern daher auf Adoption des einfachen Ausdrucks jenes Verhältnisses nicht zu rechnen sei, bleibe — als die äusserste Grenze, bis zu welcher die Regierung gehen könne — nur übrig, das Ziel in der Weise

sicherzustellen, dass bei Ernennung des Feldpropstes so verfahren werde, wie in der Bulle *De salute animarum* § *Futuro autem tempore* hinsichtlich der Dompropsteien vorgeschrieben sei. Danach ist die Besetzung der Dompropsteien zwar dem Papste reserviert, die Nomination aber durch Hinweis auf das frühere Verfahren in Breslau dem Könige verliehen.

Nach dieser Erklärung schlug die Kurie im November 1866 vor, dass die jedesmalige Ernennung des Feldpropstes durch gemeinsame Verständigung (*collatis consiliis*) zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhle erfolgen und eine entsprechende Bestimmung in dem Breve selbst Aufnahme finden solle.

Von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde diese Proposition, welche dem Papste eine praktisch mindestens ebenso grosse Mitwirkung bei der Ernennung des Feldpropstes einräumte wie dem Landesherrn, nicht für annehmbar erachtet und wiederholt die Notwendigkeit hervorgehoben, an der Bedingung festzuhalten, dass die Berufung des Feldpropstes ganz in der Hand des Staates verbleibe. Dagegen glaubte der Minister der geistlichen Angelegenheiten — in Uebereinstimmung mit dem Gesandten — in der von Rom vorgeschlagenen Formel eine ausreichende Sicherheit gegen jeden Uebergriff zu finden, sofern nur über das dabei zu beachtende praktische Verfahren eine erwünschte Verständigung erzielt werde; dies könne in der Weise geschehen, dass der römische Hof mittels besonderer neben dem Breve herlaufender diplomatischer Note darin willige, dass bei Ernennung des Feldpropstes so prozediert werde, wie es hinsichtlich der Dompropsteien (*nominatio* des Kandidaten durch den König, demnächstige *institutio canonica* durch den Papst) geschehe.

Auch dieser Modus stiess in Rom auf Schwierigkeiten. Man verlangte in jedem Falle eine vertrauliche Verständigung über die Person des Feldpropstes und schlug demgemäss im Januar 1867 eine Verabredung dahin vor: „Wenn das Amt vacant wird, so wird die Königliche Regierung durch ihren Vertreter in Rom dem Heiligen Stuhl mündlich diejenige Person

bezeichnen, welche nach ihrem Wunsch für dasselbe ernannt werden soll. Wenn die bezeichnete Person als aller der Eigenschaften teilhaftig erkannt wird, welche von den kanonischen Bestimmungen verlangt werden, so wird gedachtem Vertreter Mitteilung hiervon gemacht werden, welcher dann mittels offizieller Note den Kardinalstaatssekretär unterrichten wird, dass Seine Majestät gedachte Persönlichkeit für das fragliche Amt empfiehlt.“

Es bedarf keiner Ausführung, dass mit einem solchen Abkommen die Kollatur der Feldpropstei — freilich als kirchliches officium, denn als Staatsamt stand sie gar nicht zur Diskussion — in die Hand des Papstes gelegt, für den Landesherrn ein blosses Vorschlagsrecht erworben, den Ansprüchen der Kurie also einfach nachgegeben wurde.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wiederholte demgemäss seine früheren Bedenken. Dagegen erklärte der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Vorschlag der Kurie für annehmbar. Es komme, so führte er aus, vor allem auf die Sache an, d. h. dass Seiner Majestät dem König die freie Initiative und Entschliessung in der Wahl des Feldpropstes gewahrt bleibe, und dass die zu diesem Amt gehörigen geistlichen Fakultäten niemals einem Dritten, der von Seiner Majestät nicht frei gewählt worden, erteilt werden könnten. Diese unerlässliche Bedingung sei aber durch den Vorschlag der Kurie ebenso gut und in gewisser Beziehung noch besser gewahrt als durch die Bezugnahme auf die Ernennung der Dompropste. Denn in betreff der letzteren fehle es an einer klaren dispositiven Bestimmung, da in der Bulle *De salute animarum* § *Futuro autem tempore* nur ausgesprochen sei, dass die Dompropstei vom Papste verliehen werden solle: *quemadmodum in capitulo Wratislawiensi hactenus factum est*, ohne die Art und Weise, wie bisher in Breslau verfahren, näher zu definieren. Die Auswahl der Dompropste erfolge nun zwar auf Grund der in der Bulle getroffenen Festsetzung durch Seine Majestät den König, auch werde für dieselben eine königliche Nomina-

tionsurkunde ausgefertigt. Anderseits erteile Rom die übliche Proviste ohne Bezugnahme auf die gedachte Nomination lediglich auf Grund des von dem betreffenden Bischof ausgestellten Idoneitätszeugnisses. Bei der jetzigen Proposition werde dagegen ausdrücklich der Staatsregierung die Initiative zugestanden und für die in Aussicht genommene Person nur ein auf die kanonischen Erfordernisse beschränktes Widerspruchsrecht vorbehalten, welches in keinem Falle versagt werden könne, mithin genüge es dem unerlässlichen Verlangen, dass Seine Majestät der König die Person zu bestimmen habe, die mit den Fakultäten zur Ausübung der kirchlichen Funktionen versehen werden solle, so vollständig, als nur irgend zu erwarten sei. Dass die für die Stelle in Aussicht genommene Person zunächst mündlich bezeichnet werde, erscheine zu dem Zwecke, dass nicht etwa ein förmlich vorgeschlagener Geistlicher der kanonischen Eigenschaften entbehre, angemessen. Eine vertrauliche Vorbesprechung über die Person des zu Ernennenden sei zweckmässiger als eine offizielle Bezeichnung ohne jene. Im übrigen sei es selbstverständlich, dass dem Feldpropst wie bisher neben der päpstlichen Proviste eine königliche Bestallungsurkunde erteilt werde, worauf der Gesandte, um späteren Irrungen vorzubeugen, noch besonders aufmerksam zu machen sei.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten liess nunmehr seine Bedenken fallen, indem er erklärte: Der vorgeschlagene Modus könne, sofern nur die Initiative der Staatsregierung bleibe und die Verständigung lediglich über die vom Könige designierte Person erfolge, dem praktischen Bedürfnis genügen.

Darauf wurde die königliche Zustimmung zu dem römischen Proponendum nachgesucht und durch Allerhöchsten Erlass vom 5. Juli 1867 mit der ausdrücklichen Massgabe erteilt: „dass dem katholischen Feldpropst, über dessen Person eine Einigung in der erwähnten Weise vorausgegangen sei, behufs seines Eintritts in die ihm zugedachte Stellung in der Armee und die damit verbundenen weltlichen Prärogative

nach wie vor eine besondere Allerhöchste Bestallung erteilt werde.“

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre nahmen die Verhandlungen nunmehr ihren Fortgang. Ueber die Form des Verfahrens hatte bereits im Sommer 1866 eine Einigung stattgefunden. Danach sollte — und zwar ausdrücklich, um der Verabredung nicht den Charakter eines „Vertrags“ zu geben — im Wege des blossen Notenaustauschs prozediert werden. Hierdurch sei, so meinte man auf seiten der Regierung, hinreichend konstatiert, dass die neue Einrichtung nicht aus eigener Machtvollkommenheit des Papstes erfolge, und wenn in dem Breve des Einverständnisses mit der Staatsregierung nicht Erwähnung geschehe, so reiche es aus, die gewechselten Noten zu publizieren, um den Sachverhalt klarzustellen. Auch für die Interpretation des Breve würden jene Schriftstücke eventuell die nötigen Anhaltspunkte liefern.

Im November 1867 ging dem Gesandten der Entwurf einer Note zu, welche der Kardinalstaatssekretär Antonelli nach erfolgter Feststellung an ihn zu richten beabsichtigte, um die Angelegenheit zum Abschluss zu bringen¹⁾. Sie fixierte das Ergebnis der bisherigen Konferenzen und stellte eine Reihe von Artikeln auf, welche die Grundlage des päpstlichen Breves wegen Errichtung der Feldpropstei als eines kirchlichen officium bilden sollten:

„Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär hat seiner Zeit nicht verfehlt zur Kenntnis des Heiligen Vaters den Wunsch zu bringen, welchen Ew. Excellenz ihm wiederholt im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen ausgesprochen hat: mit dem Heiligen Stuhl zusammenzuwirken zu dauernder und definitiver Organisation eines geistlichen Vicariates, um besser für die Bedürfnisse der großen Anzahl Untertanen, die im preussischen Land- und Seeheer dienen, Sorge zu tragen.

Der Heilige Vater hat diesen Wunsch mit der lebhaftesten Befriedigung aufgenommen und, in dem dringenden Verlangen, das

¹⁾ Abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen II. Aktenstücke, S. 260 ff.

geistige Wohl der katholischen Soldaten im Königreich Preussen auf die bestmögliche Weise zu fördern, sowie ihrem erhabenen Monarchen eine Gefälligkeit zu erweisen, hat er den Unterzeichneten beauftragt, mit Ew. Excellenz sich über die Mittel zu verständigen, welche als die geeignetsten und am besten zum Ziel führenden angesehen werden könnten. Gegenwärtig gereicht es dem unterzeichneten Cardinal zum Vergnügen, in der gegenwärtigen Note die Artikel niederzulegen, welche das Ergebnis der erwähnten Conferenzen waren, und welche die Grundlagen des päpstlichen Breves bilden werden, das zu dauernder Anordnung der betreffenden Institution erlassen werden wird.

1. Es wird ein Ober-Caplan (Cappellano maggiore) ernannt werden, welcher, mit einer vom Heiligen Stuhl delegierten und von der der Bischöfe verschiedenen und unabhängigen Autorität, die volle Freiheit der Seelsorge (cura spirituale) der preussischen katholischen Soldaten im Land- und Seeheer ausüben wird.

2. In Betreff der Ernennung der Person, welche das Amt eines Ober-Caplans bekleiden soll, wird folgender Modus beobachtet werden: Tritt die Vacanz eines solchen Postens ein, so wird die Königliche Regierung durch Vermittlung ihres Gesandten in Rom dem Heiligen Stuhl diejenige Persönlichkeit mündlich namhaft machen, deren Wahl zu dieser Stelle sie wünschen würde. Wenn in der bezeichneten Persönlichkeit alle von den heiligen Canones erfordernten Eigenschaften erkannt werden, so wird der genannte Vertreter davon in geeigneter Weise benachrichtigt werden, welcher alsdann dem Cardinal-Staatssekretär mittels officieller Note anzeigen wird, daß Seine Majestät die genannte Person für den betreffenden Posten empfiehlt. Man ist dabei darüber einverstanden, dass das Erfordernis der Uebereinstimmung in dem Päpstlichen Breve in folgenden Ausdrücken erwähnt werden wird: „*designatio personae pro munere Vicarii Castrensis fiet collatis inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Borussiae Regem consiliis.*“

3. Der Heilige Vater ist geneigt, dem Ober-Caplan die Würde eines Bischofs durch Verleihung eines Bistums in partibus zu erteilen. Der zu diesem Zwecke erforderliche canonische Prozess wird einem der Bischöfe der preussischen Monarchie übertragen werden. Seine Heiligkeit wird ihm außerdem die geistlichen Fakultäten erteilen, welche den Ober-Caplänen in den katholischen Staaten gewohnter Weise erteilt werden.

4. Der Ober-Caplan wird in Berlin residieren. Von der Königlichen Regierung wird ihm eine jährliche Dotation von zweitausend Scudi, gleich . . . Preussischen Talern überwiesen werden, ausserdem

noch eine entsprechende Wohnungsentschädigung für den Fall, dass die Regierung ihm nicht eine Amtswohnung zur Verfügung stellt.

5. Der Ober-Caplan wird in der Ausübung seines Amtes von Caplänen (Cappellani minori) unterstützt werden, welche in Allem, was die Seelsorge der katholischen Soldaten betrifft, ihm untergeben sein werden. Hält er es zu diesem Behuf für notwendig, die Anzahl seiner vorhandenen Capläne zu vermehren, so kann er es nach vorherigem Einverständnisse mit der Königlichen Regierung thun. Bezüglich der Ernennung dieser Capläne wird der Ober-Caplan einer absoluten Freiheit geniessen. Er wird dieselben nicht nur völlig unabhängig von einem Ort an den andern versetzen, sondern sie auch vom Amte entfernen, wenn dies aus canonischen Gründen notwendig wird. Vor der jedesmaligen Ernennung eines Caplans wird der Ober-Caplan sich vergewissern, dass die zu ernennende Person bei der Königlichen Regierung auf keine Bedenken stösst.

6. Die Unter-Capläne werden von der Königlichen Regierung die mit ihren Aemtern verknüpften Gehälter fortbeziehen, in deren Genuss sie sich jetzt befinden. Sie erhalten die entsprechende Auszeichnung und den angemessenen Rang und werden seiner Zeit eine Pension geniessen.

7. Der Heilige Vater wird die preussischen Bischöfe auffordern, dem Ober-Caplan diejenigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen, deren er als Capläne bedarf. Auch wird der Heilige Vater nicht unterlassen, in dem Apostolischen Breve die Jurisdiction-Verhältnisse zwischen den Diözesan-Bischöfen und dem Ober-Caplan festzustellen, um Differenzen und Konflikte zu vermeiden.

8. In Verfolg der dauernden und definitiven Ordinierung des geistlichen Armee-Vikariates wird der Heilige Vater den Ober-Caplan ermächtigen, ein Reglement der kirchlichen Disciplin für die Unter-Capläne zu entwerfen, sowie ein anderes, um den katholischen Soldaten die Ausübung ihrer Religion zu erleichtern. Bei Feststellung des Entwurfes zu diesem Reglement wird der Ober-Caplan mit der Königlichen Regierung Rücksprache nehmen zu dem Zwecke, um die Ausübung der religiösen Pflichten der Soldaten mit denjenigen, welche ihren Dienst betreffen, in Einklang zu bringen.

Diese sind die hauptsächlichsten Punkte bezüglich der festen Errichtung eines geistlichen Armee-Vikariates, über welche zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung Seiner Majestät des Königs vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten obwaltet, wie es der unterzeichnete Cardinal das Vergnügen hatte, wiederholt in den mündlichen Verhandlungen hervorzuheben, welche er die

Ehre hatte, mit Ew. Excellenz über diesen Gegenstand zu pflegen. Demgemäss zweifelt der unterzeichnete Cardinal nicht, dass er in der officiellen Note, welche Ew. Excellenz die Güte haben wird, ihm in Erwiderung auf das gegenwärtige Dokument zuzustellen, die vollständige Zustimmung der Königlichen Regierung zu den getroffenen Vereinbarungen bestätigt sehen wird, in Folge dessen die betreffenden Befehle gegeben werden sollen.

In Erwartung dieser Erwiderung hat der Unterzeichnete die Ehre mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung zu sein usw.“

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten fand gegen den Inhalt des Notenentwurfs nichts Wesentliches zu erinnern. Dagegen erhob das Kriegsministerium Bedenken gegen die Bestimmung unter Nr. 5, welche dem Feldpropst das Recht erteilte, die Militärgeistlichen völlig unabhängig nicht nur von einem Ort an den andern zu versetzen, sondern sie auch vom Amt zu entfernen, wenn es aus kanonischen Gründen nötig sei. So wenig der Missbrauch einer solchen Amtsbefugnis voraussetzen, empfehle es sich doch, dass zur Vermeidung aller Zweifel in der Note auch bei der Versetzung und Entfernung vom Amt, ebenso wie es hinsichtlich der Ernennung der Geistlichen geschehe, des Einverständnisses der Staatsregierung in geeigneter Form Erwähnung getan werde. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Armee komme hierbei sowohl die Befugnis des militärischen Vorgesetzten als auch der Kostenpunkt in Betracht; denn bei Versetzungen würde die regelmässige Reise- und Umzugsentschädigung zu gewähren sein, bei Entfernungen aus dem Amt aber könnten künftig Pensionsansprüche erhoben werden. Im übrigen dürfe man sich in Rom völlig überzeugt halten, dass in begründeten Fällen den bezüglichen Vorschlägen des Feldpropstes kein Hindernis bereitet werden würde.

Dieses Monitum, von welchem der Gesandte zunächst telegraphisch Mitteilung erhielt, stiess in Rom auf erneuten Widerspruch. Der mit den Verhandlungen betraute Prälat Monsignore Franchi erklärte, für eine solche vorherige Verständigung die Zustimmung des Papstes nicht erlangen zu können.

Denn sie sanktioniere die Möglichkeit, dass ein kanonisch unfähiger Geistlicher gegen den Willen seines kirchlichen Vorgesetzten im Amt verbleibe. Gegen ein willkürliches Verfahren werde übrigens der Staat dadurch gesichert, dass die fraglichen Disziplinarmaßnahmen von dem Feldpropst nur im Fall „kanonischer Gründe“ angeordnet werden dürften.

Mit der in dem Notenentwurf vorgesehenen Ausdehnung der Funktionen auf die Marine war die Regierung einverstanden. Ein Versuch, das ganze norddeutsche Bundeskontingent in den Jurisdiktionsbereich des Feldpropstes hineinzuziehen, scheiterte in Dresden.

Das Bedenken der Staatsregierung wegen der Versetzung und Disziplinierung der Militargeistlichen wurde in Rom nicht mit dem erwarteten Nachdruck zur Geltung gebracht. Nach der Fassung der ihm zunächst telegraphisch erteilten Instruktion war für den Gesandten nicht klar erkennbar, dass man der Frage in Berlin auch aus dem finanziellen Gesichtspunkte (Umzugskosten, Pension) erheblicheres Gewicht beilegte. Dagegen schien eine schleunige Erledigung der ganzen Angelegenheit sehr wünschenswert. Denn Prälat Franchi, der bisherige römische Unterhändler, war nach Madrid versetzt worden; sein Weggang von Rom stand bevor. Der Eintritt einer neuen, mit den Verhältnissen nicht bekannten Persönlichkeit konnte leicht für die Verhandlungen nachteilig werden. Um dieser Gefahr und zugleich jeder Willkürlichkeit des künftigen Feldpropstes, sofern sie unter dem Vorwand kanonischer Motive auftreten sollte, zu begegnen, beschränkte sich der Gesandte auf ein Abkommen dahin: dass der Feldpropst gehalten sein sollte, der Regierung von seinen „Absichten“ in betreff des geistlichen Personals einen „avviso“ zu geben.

Nachdem hiermit über alle Punkte ein gegenseitiges Einverständnis erzielt und namentlich auch von der Kurie die jedesmalige Erteilung einer königlichen Bestallung an den Feldpropst als unbedenklich anerkannt worden war, erfolgte der endgültige Abschluss der Verhandlungen.

Eine Note des Kardinals Antonelli vom 14. Februar 1868 fasste die getroffenen Abreden im Anschluss an den früheren Notentwurf zusammen¹⁾. Das Zugeständnis wegen des „avviso“ wurde in der Note dahin formuliert: „Potrà non solo trasferirli liberamente da un punto all'altro ma rimuoverli eziandio dall' officio quando ciò si renderà necessario per motivi canonici dandone avviso al R. Governo“.

Antonellis Note vom 14. Februar 1868 wurde als Direktiv für das vom Papst zu erlassende Breve dem Gesandten übergeben. Dieser beantwortete sie mittelst einer offiziellen Schlussnote d. d. Rom den 17. Februar 1868, welche die Uebereinstimmung der von Antonelli präzisierten Artikel mit dem Ergebnis der Verhandlungen also bestätigte²⁾:

„Rome le 17 Février 1868.

Le soussigné Envoyé Extraord. et Ministre Plénip. de Sa Majesté le Roi de Prusse près de S. S. a eu l'honneur de recevoir la note du 14^e cour., dans laquelle Son Em. Msgr. le Cardinal Antonelli, Secrétaire d'Etat de S. S., a bien voulu résumer les points, sur lesquels par rapport à la création d'une aumônerie générale pour l'armée Prussienne un accord entier a été établi entre le St. Siège et le gouvernement de Sa Majesté Royale. Le soussigné s'empresse de reconnaître que la note de Son Eminence indique avec exactitude les points, sur lesquels il y a identité de vues entre les deux cours et n'hésite pas d'y donner son adhésion.

Il saisit cette occasion pour renouveler à S. E. l'expression de sa haute considération.

(signé) Arnim.

A Son Eminence Msgr. le Cardinal Antonelli,
Secrétaire d'Etat de S. S.*.

Gleichzeitig hielt indes ein an den Kardinalstaatssekretär gerichtetes Privatschreiben des Gesandten vom 17. Februar 1868

¹⁾ Die offizielle Note Antonellis vom 14. Februar 1868 ist abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen. II. Actenstücke, S. 263 ff. Mit Ausnahme der Vereinbarung über den „avviso“ und eines anderen wenig erheblichen Punktes stimmt die Note vom 14. Februar 1868 mit dem früheren Entwurfe wörtlich überein.

²⁾ Abgedruckt bei Friedberg S. 266.

die mehrerwähnte Disziplinarfrage, soweit sie finanzieller Natur, durch eine entsprechende Reserve offen¹⁾:

„Rome le 17 Février 1868.

Monseigneur,

J'ai eu l'honneur de transmettre aujourd'hui à V. E. la note, qui constate l'accord des deux cours par rapport à l'établissement de l'aumônerie générale pour l'armée Prussienne.

J'aurais désiré pouvoir introduire dans la note de V. E. en date du 14^e une modification dans le but de soumettre la translation et la destitution des chapelains à un accord préalable de l'aumônier et du Gouvernement Royal.

Cependant, ayant rencontré des objections fondées sur des considérations de l'ordre spirituel, j'ai d'autant moins voulu insister, qu'il est permis d'espérer qu'en réalité l'accord entre les autorités susindiquées ne fera jamais défaut.

Veillez cependant me permettre, Monseigneur, de Vous faire observer respectueusement, qu'en abandonnant ce point, je n'ai pu préjuger les questions pécuniaires qui pourraient naître de la transposition et de la destitution d'un chapelain dans le cas que l'aumônier crût devoir y procéder contre le gré du Gouvernement Royal.

En priant V. E. de bien vouloir considérer cette réserve comme une formalité que j'ai du remplir en vue d'une éventualité qui probablement ne se présentera jamais, je profite de cette occasion pour Vous renouveler, Monseigneur, l'expression de ma haute considération.

(signé) Arnim.

A Son Eminence Monseigneur le Card. Antonelli,

Secrétaire d'Etat de S. S.*

Nachdem auch der Entwurf des späteren Breve in Berlin mit der Einschränkung gebilligt worden war, dass anstatt des in Rom zum Stellvertreter des Feldpropstes während einer Vakanz ins Auge gefassten Fürstbischofs von Breslau ein vom Feldpropst selbst aus seinen Militärgeistlichen zu bestellender Generalvikar vorgeschlagen wurde, erging unterm 22. Mai 1868 das päpstliche Breve²⁾, welches die kirchliche Errichtung der

¹⁾ Abgedruckt bei Friedberg S. 266.

²⁾ Abgedruckt im lateinischen Urtext bei Martin Richter und Heinrich Vollmar, Katholische militärkirchliche Dienstordnung

Feldpropstei in Preussen aussprach, übrigens auch das letzte Monitum berücksichtigte:

Pius P. P. IX. Ad perpetuam rei memoriam. In hac Beatissimi Petri Cathedra ad procurandum Catholicae Ecclesiae bonum divina clementia collocati ea libenti animo concedimus, quae in exploratam cedant fidelium utilitatem. Jam vero cum Serenissimus Borussiae Rex Guilelmus Nobis curaverit exponendum sibi gratum fore, si pro Catholicis, qui in terrestribus maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, Vicariatum Castrensem sive Cappellaniam majorem, uti dicunt, instituere de benignitate Nostra dignaremur, Nos animo reputantes, quam salutaris iisdem Catholicis futura sit hujusmodi institutio, eam executioni quamprimum mandare decrevimus¹⁾. Quae cum ita sint, motu proprio certa scientia et matura deliberatione Nostra per praesentes Vicarium Castrensem sive Cappellanum majorem in Borussia auctoritate Nostra Apostolica instituimus conditionibus, quae infra scriptae sunt. Vicarius Castrensis sive Cappellanus major separata ab ceteris Ordinariis iisque minime subjecta jurisdictione pollebit in eos omnes, qui sub Borussiae vexillis militant terra marique ubicumque gentium fuerint, atque in omnes et singulos fideles, qui ad Borussiae exercitum secundum leges pertineant. Is per Apostolicas Litteras in forma Brevis ab hac Sancta Sede facultates omnes accipiet, quae Cappellanis majoribus aliorum exercituum impertiri solent, iisque vel per se vel per alios ecclesiasticos viros ab ipso subdelegandos uti poterit. Designatio personae pro Cappellani majoris munere fiet collatis inter Nos Successoresve Nostros ac Serenissimum Borussiae Regem consiliis. Cappellanus major Berolini deget et

(K. M. D.). Textausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und mit Anmerkungen, Berlin 1904, S. 92—94, auch bei Friedberg S. 267—269, und in dem Aufsatz von Gernsheim im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 432—434, sowie bei Lünemann S. 86 ff. und Langhaeuser S. 206 ff.

¹⁾ v. Ketteler, Die Gefahren einer exemten Militärseelsorge, Arch. f. kath. K.R. LVIII, 1887, S. 440: „Nicht minder setzen wir voraus, dass die bezüglichen Bestrebungen der preussischen Regierung aus der wohlwollenden Absicht hervorgegangen sind, für die religiösen Bedürfnisse der preussischen Armee besser, wie bisher, zu sorgen. Endlich erkennen wir darin, dass der Heilige Vater diese exemte Seelsorge genehmigt hat, den Beweis, dass sehr wichtige und dringende Gründe zu derselben vorlagen.“

a Borussiae Gubernio stipendium accipiet suae dignitati consentaneum atque ex concessione Apostolicae Sedis Episcopali dignitate fulgebit titulo Ecclesiae in partibus infidelium; munus porro conficiendi antea processuales tabulas de ipsius vita ac moribus juxta canonicas sanctiones demandatum volumus uni ex Antistitibus Regni Borussiae. Cappellanorum minorum erit, Cappellanum majorem in sui ministerii partibus obeundis omni ope atque opera juvare. Qui quidem Cappellani e Clero eligentur dioecesium Borussiae atque, ut eorum electio catholicae rei benevertat, singulis Antistitibus, ad quos idcirco Cappellanus major se vertet, etiam atque etiam commendamus, ut de aeterna fidelium salute solliciti illius curis studiisque quantum in se fuerit obsecudent. Porro Cappellani isti minores durante munere subjecti erunt omnino spirituali Cappellani majoris jurisdictioni, qui ipsis pro re ac tempore facultates, quibus munitus fuerit, aut universas aut in partem subdelegabit. Praeterea Cappellano majori facultas esto Cappellanos minores nominandi, castigandi deque uno in alium locum transferendi simulque ab officio removendi, dummodo canonicae causae id postulent. At enim antequam ad nominationem alicujus Cappellani minoris veniat, caveat apprime, ne de persona ad munus id designanda Regium Gubernium aliquid minus probandum deprehendat, simulque cum opportunum duxerit eorum aliquem aut alio transferre aut ab officio remove, ea de re Regium Gubernium admoneat. A Cappellano autem majori unus ex Cappellanis minoribus deligetur, ut Vicarii generalis titulum et officium exercent. Si praesens Cappellanorum minorum numerus haud par necessitati videatur, eum Cappellanus major collatis cum Regio Gubernio consiliis augeat. Cappellani minores idem stipendium accipient officii sui proprium, quod in praesens ipsi persolvitur, signumque, quo internosci possint, habebunt muneri consentaneum, item convenientem militiae gradum, et, honesta missione accepta, iustam pensionem. Cappellani minores cum reapse Parochi censendi sint illius partis exercitus, quam spirituali ipsorum curae Cappellanus major demandaverit, libere idcirco utentur singulis quibusque facultatibus, quae sibi idem Cappellanus major subdelegaverit. Verumtamen quum aliquo pervenerint, intra tres dies illius loci Parocho ostendant Litteras testimoniales tam super eorum Sacerdotio quam super sua deputatione ac facultatibus sibi concessis pro hujusmodi munere exercendo. Quo facto loci Parochus non impediet, quominus ipsi in parochiali sua Ecclesia sacris operentur, sacramenta fidelibus sibi subjectis administrent, omnibusque illis utantur facultatibus, quibus

muniti fuerint. Primi Cappellani majoris partes erunt ¹⁾ (Nosque idcirco plenam illi tribuimus facultatem) leges conscribere, quae et Cappellanorum minorum ecclesiasticam disciplinam rite tueantur et fidelibus, qui sub signis sunt, planiorem expeditioremque viam muniant ad fidei Catholicae actus exercendos. Hac de re vero cum Regio Gubernio aget, ut pro dictis fidelibus, qui stipendia merent, religionis officia cum militiae muneribus quam rectissime concilientur. Porro leges hujusmodi priusquam vim habere incipiant, Sanctae hujus Sedis examini subjiciantur. Vacante Cappellani majoris munere, usque ad successoris nominationem jurisdictionis et facultates hujus muneris propriae provisorie exercentur a Vicario Generali. Haec volumus, statuimus, mandamus, decernentes praesentes Nostras Litteras semper firmas validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere ac illis ad quos spectat, et pro tempore quodcumque spectabit plenissime suffragari. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo aliisque Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXII Maii MDCCCLXVIII Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo. N. Card. Paracciani Clarelli.

Ausser diesem Erektionsbreve erging demnächst am 24. Juli 1868 ein Kollationsbreve ²⁾, welches das neu errichtete kirchliche Amt dem Propst Namszanowski in Königsberg i. P. übertrug. Im geheimen Konsistorium vom 22. Juni 1868 war er als Bischof von Agathopolis i. p. präkonisiert worden ³⁾.

Das Kollationsbreve lautete:

Venerabili Fratri Francisco Adolpho Namszanowski Episcopo Agathopolitano in partibus infidelium Pius P. P. IX. Venerabilis

¹⁾ Die von der „Germania“ vom 6. Juni 1872, Nr. 125 gegebene Uebersetzung des Erektionsbrevés ist nicht durchweg einwandfrei und fehlerlos. Hier sagt sie z. B.: „Die erste Aufgabe des Feldpropstes wird es sein . . .“

²⁾ Actenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Konferenzen 1867 bis 1888 (auf Veranlassung der Hochwürdigsten Herren Konferenz-Mitglieder zu deren Gebrauch gesammelt und als Manuskript gedruckt), Köln 1889, S. 109 ff. Lünemann S. 3, Gernsheim, im Arch. f. kath. K.R. XX, 1868, S. 434.

³⁾ Friedberg S. 269—274.

Frater salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum pro Apostolici Officii munere, quod Humilitati Nostrae commissit Altissimus, nihil Nobis potius sit, quam ut ea omnia quacumque ope possumus procuremus, quae fidelibus usui sint ad aeternam salutem adipiscendam, idcirco simul ac Serenissimus Borussiae Rex Guilelmus exponendum Nobis curavit valde sibi gratum fore, si pro Catholicis, qui in Borussiae exercitu terra marique¹⁾ militant, Vicariatum Castrensem sive Cappellaniam Majorem, uti dicunt, instituere dignaremur, Nos eo statim animum cogitationesque Nostras adiecimus et omnibus rei momentis attente perpensis per Apostolicas Litteras die XXII Mensis Maii hujus anni hac ipsa forma Brevis datas institutionem illam certis conditionibus juribusque executioni mandavimus. Nunc vero cum de Persona agatur, quae munus istud naviter diligenterque fungatur, Nos collatis cum eodem Serenissimo Borussiae Rege consiliis Tibi, Venerabilis Frater, hujusmodi officium demandandum existimavimus, pro certo habentes Te in obeundis ejusdem officii partibus talem futurum, qualem Nobis egregia Tua pietas, morum gravitas, vitae integritas aliarumque virtutum commendatio pollicetur. Quae cum ita sint, Te a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis quovis modo vel quavis de causa latis, si quas fore incurristi, hujus tantum rei gratia absolventes ac absolutum fore censentes Te, quem in novissimo Consistorio Nostro Secreto Episcopum Agathopolitanum in paribus infidelium renunciavimus, hisce Litteris Vicarium Castrensem sive Cappellanum Majorem Catholicorum omnium, qui in terrestribus maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, ceterorumque fidelium, qui ad Borussiae exercitum pertinent secundum legem, auctoritate Nostra Apostolica eligimus, facimus, constituimus. Porro, quod ad ea curanda, quae hujus Officii sunt, expeditior Tibi pateat ratio, infra scriptas facultates per Te vel per alium seu alias personas in ecclesiastica dignitate constitutas sive alios Sacerdotes probos idoneosque per Te ipsum, praevio diligenti et rigoroso examine.

¹⁾ Zu der Zeit, als die Militärkirchenordnung erlassen wurde, bestand noch keine Marine. In den späteren Jahren ist keine Aenderung der Kirchenordnung erfolgt, welche die kirchlichen Verhältnisse der preussischen Marine geregelt hätte, auch ist bei Uebernahme der Marine auf das Reich kein besonderes Kirchengesetz für die Reichskriegsmarine erlassen worden. Für die Zugehörigkeit aller der Marine angehörigen Personen zur Militärgemeinde wurden die Bestimmungen der Militärkirchenordnung im allgemeinen von vornherein als massgebend betrachtet.

reptos et approbatos, (quatenus ab aliquo suo Ordinario approbati non essent) itemque ab Te subdelegandos, erga Milites aliasque utriusque sexus personas ad Borussiae Exercitus. comprehensis etiam Auxiliariis Copiis, secundum legem, uti diximus, spectantes dumtaxat exercendas, tenore praesentium eadem Auctoritate ad Nostrum et Sanctae hujus Apostolicae Sedis beneplacitum, tribuimus et impartimur. Quae quidem facultates sunt hujusmodi¹⁾, videlicet.

Administrandi omnia Ecclesiae Sacramenta, etiam ea, quae per Parochialium Ecclesiarum Rectores administrari consueverunt, praeter confirmationem et ordines, si ipse subdelegatus sive subdelegandus Episcopali caractere insignitus non fuerit vel Tu, Venerabilis Frater, per Te dicta Sacramenta Confirmationis et Ordinis ministrare non possis, reliquasque functiones et munia Parochialia obeundi.

Absolvendi ab haeresi et apostasia a Fide et Schismate quoscumque etiam Ecclesiasticos tam saeculares quam regulares eadem Castra sequentes, non tamen eos, qui ex illis locis fuerint, in quibus viget Officium Inquisitionis adversus haeticam pravitatem, nisi inibi deliquerint, ubi haeresis impune grassatur; neque etiam illos, qui errores judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi haeresis item grassetur, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi et hoc in foro conscientiae dumtaxat; absolvendi quoque a quibusvis excessibus et delictis quantumcumque gravibus et enormibus etiam in casibus Nobis et eidem sedi Apostolicae specialiter reservatis, ac etiam contentis in Litteris die Coenae Domini legi solitis.

Retinendi et legendi (non tamen aliis similem licentiam concedendi) libros prohibitos haeticorum vel infidelium de eorum religione tractantes et alios quoscumque ad effectum eos impugnandi ac haeticos et infideles in castris forte degentes ad orthodoxam Fidem convertendi, ac ita ut dicti libri prohibiti ex Provinciis, in quibus haereses impune grassantur, minime efferantur.

Celebrandi Missam una hora ante auroram, et aliam post meridiem, et si coget necessitas, etiam extra Ecclesiam in quocumque loco decenti, etiam sub die et sub terra, et gravi omnino urgente necessitate bis in die (si tamen in priori Missa ablutionem non sum-

¹⁾ Sie entsprechen dem Formular III (vgl. oben S. 160) bzw. X der Fakultäten pro foro externo; vgl. Leo Mergentheim, Die Quinquennial fakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Stuttgart 1908 (Kirchenrechtl. Abhandlungen, 52.—55. Heft).

perit, et jejunus fuerit) nec non super Altari portatili etiam non integro seu diffracto aut laeso et sine Sanctorum Reliquiis, ac demum, si aliter celebrari non possit et absit periculum irreverentiae aut Scandali et Sacrilegii, etiam praesentibus haereticis atque excommunicatis, dummodo Missae inserviens non sit haereticus nec excommunicatus.

Concedendi primo conversis ab haeresi vel schismate Plenariam, aliis ibidem quibuscumque utriusque sexus Christi fidelibus ad praefatos Exercitus, uti innuimus, pertinentibus in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt, nec non Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi, Paschalis, Resurrectionis et Assumptionis Immaculatae Virginis Deiparae festis diebus vere poenitentibus, confessis ac Sacra Communione refectis similiter Plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem, singulis autem Dominicis aliisque festivis diebus de praecepto relaxandi iis, qui Tuis, Venerabilis Frater, Concionibus interfuerint, decem annos de injunctis illis seu aliis quomodolibet debitis poenitentibus in forma Ecclesiae consueta, easdemque Indulgentias Tibi lucrifaciendi.

Singulis secundis Feriis cujuscumque hebdomadae officio novem lectionum non impeditis, vel, iis impeditis, die immediate subsequenti celebrandi Missam de Requiem in quocumque Altari etiam portatili, si aliter celebrari non possit, in suffragium animae alicujus ex pie defunctis dictorum Exercituum secundum celebrantis intentionem et Missa hujusmodi animae, pro qua celebrata fuerit, perinde suffragetur ac si ad Altare Privilegiatum fuisset celebrata.

Deferendi si in locis versentur ubi ab haereticis et infidelibus periculum subsit sacrilegii vel irreverentiae, Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem in praedictis casibus retinendi pro infirmis iisdem in loco tamen apto et decenti.

Induendi (si et quando in iis partibus degant, per quas propter haereticorum et infidelium insultus aliter transire vel in illis commorari non possint) vestibus saecularibus, licet sacerdotes etiam Regulares fuerint.

Benedicendi quaecumque vasa, tabernacula, vestimenta, paramenta et ornamenta Ecclesiastica aliaque ad Divinum cultum pro servitio eorundem Exercituum dumtaxat necessaria et pertinentia, exceptis tamen iis, in quibus sacra unctio adhibenda erit, si subdelegatus a Te Episcopali non fuerit dignitate insignitus, vel Tu, Venerabilis Frater, per Te ipsum illa non consecraveris.

Reconciliandi Ecclesias, Cappellas, Coemeteria et Altaria quomodolibet polluta in illis Partibus, in quibus ipsi exercitus conse-

derint, si ad Locorum Ordinarios commodus non pateat accessus, aqua-
tamen prius per aliquem Catholicum Antistitem benedicta, immo
etiam, magna urgente necessitate, ut Missae Dominicis aliisque
festis diebus celebrari queant, illa etiam a memorato Antistite
non benedicta. Praeterea Tibi, Venerabilis Frater, per Te pariter
vel per alium seu alios ab Te delegandos probos et idoneos Sacer-
dotes in Foro Ecclesiastico versatos, juxta attestationem et infor-
mationem ab eorum Ordinariis aliisque Personis fide dignis per
Te desuper exquirendam, omnem et quacumque jurisdictionem
Ecclesiasticam exercendi in eos, qui in Exercitibus praefatis pro
Sacramentorum administratione nec non spirituali animarum cura
ac directione pro tempore inservient, sive Clerici vel Presbyteri
Saeculares sive quorumvis etiam Mendicantium Ordinum Regulares
fuerint, perinde ac si, quod ad Clericos saeculares, eorum veri
Praesules et Pastores, quod ad Regulares vero, illorum essent
Superiores Generales, omnesque causas Ecclesiasticas, Profanas,
Civiles, Criminales et mixtas inter seu contra dictas aliasque
personas in Exercitibus praefatis commorantes ad Forum Eccle-
siasticum quovismodo pertinentes, etiam summarie et simpliciter
ac de plano, sine strepitu et figura iudicii, sola facti veritate
inspecta, audiendi et fine debito terminandi, contra inobedientes
quoslibet ad censuras et poenas Ecclesiasticas procedendi illasque
aggravandi ac etiam saepius reaggravandi auxiliumque brachii
saecularis invocandi.

Insuper eosdem Christi fideles in dictis Exercitibus degentes
dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carniurn ovorum
et lacticiniorum, etiam tempore jejuniorum et quadragesimae.

Demum commutandi, relaxandi, dispensandi ac absolvendi
respective, prout et in quantum Episcopis Locorum Ordinariis juxta
sacros canones et Concilii Tridentini Decreta id facere licet seu
permittitur, quod ad vota, juramenta, irregularitates et censuras
Ecclesiasticas, nempe excommunicationes, suspensiones et interdicta,
nec non quod ad omissionem omnium seu aliquarum ex denuncia-
tionibus, quae Matrimonii personarum ad dictos Exercitus perti-
nentium et cum illis commorantium contrahendis praemitti solent.
Volumus autem, ut iidem Sacerdotes, quos Tu, Venerabilis Frater,
pro Sacramentis etiam Parochialibus, Militibus aliisque personis
quibuscumque dictorum Exercituum ministrandis, uti praediximus,
deputandos duxeris, hujusmodi facultatibus uti valeant tam erga
Milites praesidiarios, qui continuae arcium sive aliorum locorum
custodiae addicti sunt, quam erga Milites et personas Exercituum
praedictorum ad vagas belli operationes destinatas, tum ubi in

actuali expeditione reperiuntur, tum etiam cum in quibuslibet accidentalibus ac temporalibus sive hibernis sive aestivis ac etiam praesidialibus stationibus pro tempore detinebuntur, ita tamen, ut statim ac iidem sacerdotes, quos Tu, Venerabilis Frater, subdelegaveris ad temporaneas illas stationes pervenerint, Litteras testimoniales tam super eorum sacerdotio quam super sua deputatione, ac facultatibus sibi vigore praesentium concessis pro hujusmodi munere exercendo, Parochis locorum exhibere debeant; quibus visis hi non impediunt, quominus Missam in suis Ecclesiis celebrare ac in vim earundem facultatum sacramenta etiam Parochialia ministrare valeant. Quod si eo tempore Matrimonium inter personas, quarum altera Militaris sit seu ad dictos Exercitus pertineat ibique occasione stationum praedictarum commoretur, altera vero Parocho loci subjecta reperiatur, contrahi contingat, eo casu neque Parochus sine Sacerdote hujusmodi neque vicissim Sacerdos sine Parocho celebrationi Matrimonii adsistat aut Benedictionem impertiatur, sed ambo simul atque aequaliter stolae emolumenta, si quae libere atque licite percipi solent, accipiant et inter se dividant. Non obstantibus Apostolicis et in Universalibus, Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus nec non Ordinum, quorum personae hujusmodi professae fuerint, etiam juramento, confirmatione Apostolica vel alia quavis firmitate roboratis statutis consuetudinibus privilegiis quoque, indultis et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis. Quibus omnibus et Singulis, illorum tenores praesentibus pro plene ac sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIV Julii Anno MDCCCLXVIII Pontificatus Nostri Anno Vigesimo tertio.

(L. C.) gez. Card. Paracciani Clarelli.

Das Begleitschreiben zu dem Kollationsbrevé vom 24. Juli 1868 hatte nach einer in der „Germania“ vom 7. Juni 1872 (Nr. 126) mitgeteilten Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Ehrwürdigster Herr!

Was über Deine ausgezeichnete Tugend und den Eifer, womit Du in der Wirksamkeit für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen Dich auszeichnest, an unseren heiligsten Herrn berichtet worden ist, hat dessen geneigte und wohlwollende Gesinnung gegen

Dich in hohem Grade verstärkt. Deshalb hat S. Heiligkeit, da Sie neulich, den Wünschen des erhabensten Königs von Preussen willfahrend, für die Katholiken in der preussischen Land- und Seemacht ein Feldvicariat oder eine Propstei kraft Apostolischer Autorität eingesetzt hat, Dir, ehrwürdigster Herr, dieses Amt gütigst zu übertragen beschlossen.

Nachdem daher der h. Vater Dich zur bischöflichen Würde unter dem Titel der Kirche von Agathopolis i. p. i. erhoben, hat Er Dir das erwähnte Amt des Feldpropstes durch Apostolisches Schreiben in Form des Breve vom 24. des verflossenen Monats Juli übertragen und Dir die Vollmachten gewährt, welche geeignet sind, um dieses Amt segensreich im Herrn zu verwalten.

Es ist mir sehr angenehm, dieses hier beigefügte Apostolische Schreiben Deiner Herrlichkeit zu übersenden und zugleich ein authentisches Exemplar des Apostolischen Schreibens beizulegen, durch welches die Feldpropstei selbst eingerichtet wird. (... *adjicere exemplar aliarum Apostolicarum litterarum, quarum virtute ipsa Capellania Major instituta fuit*).

Se. Heiligkeit zweifelt nicht, dass aus dieser Institution sich der grösste Nutzen für die Katholiken Preussens ergeben werde, und besonders vertraut er darauf, dass, wofern in der Beobachtung der Disziplin der Feldgeistlichen oder in der Ausübung des göttlichen Dienstes für die Soldaten oder auch in dem Religionsunterricht dieser Gläubigen und ihrer Kinder Missbräuche sich eingeschlichen haben oder Schwierigkeiten entstanden sein sollten, solche Missbräuche oder Schwierigkeiten durch Deine vorzüglich hierauf gerichtete fleissige Bemühung vollständig beseitigt werden.

Zu dieser Aufgabe von höchster Bedeutung werden am Meisten die Vorschriften beitragen, welche gemäss dem Apostolischen Schreiben von Dir zu entwerfen und der Prüfung dieses h. Stuhles zu unterbreiten sein werden.

Wenn Du ferner ausser den ausgedehnten Vollmachten, welche Dir durch das beigeschlossene Breve verliehen sind, noch andere in gewissen Fällen zum grösseren Nutzen des Clerus und der Dir anvertrauten Gläubigen wünschen solltest, so wirst Du, Ehrwürdigster Herr, dieselben unter Angabe geeigneter Gründe vom Apostolischen Stuhle nachzusuchen haben.

Indem ich Dir sowie dem Clerus und den Gläubigen, die Deiner Obhut anvertraut sind, von ganzem Herzen Glück und Segen wünsche, verbleibe ich etc.

Rom. 5. August 1868.

J. Card. Antonelli.*

Nur das Erektionsbreve 24. Mai 1868 erhielt der preussische Gesandte unmittelbar. Es ist staatlicherseits nicht publiziert worden, wie dies z. B. bei der Bulle *De salute animarum* geschah, die, weil als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen zu beobachten¹⁾, in der Gesetzsammlung publiziert ist. Das Kollationsbreve wurde im Widerspruch mit den gepflogenen Verhandlungen durch Vermittlung des Nuntius in Wien²⁾ an Namszanowski selbst befördert.

Letzterer wurde daher veranlasst, das Breve behufs Herbeiführung seiner staatlichen Bestallung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und zwar durch folgendes Schreiben³⁾:

„Berlin, den 27. August 1868.

Wie Ihnen seitens des Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Raths Eichmann seiner Zeit mitgeteilt sein wird, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. Februar 1866 auf des Herrn Kriegsministers und meinen Antrag Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des inzwischen verstorbenen früheren Feldpropstes Prälaten Dr. Pellgram zum Bischof von Trier zur Erledigung gelangte katholische Feldpropststelle durch Ew. Hochwürden wieder besetzt und in Rom die geeigneten Verhandlungen behufs Uebertragung der erforderlichen canonischen Facultäten an Sie eingeleitet werden.

Diese Verhandlungen, welche dadurch Verzögerung erfahren haben, daß sie sich zugleich auf die definitive Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Feldpropststelle erstreckten, sind nunmehr zu einem erwünschten Abschluss gelangt. Durch päpstliches Breve vom 22. Mai d. J. ist die katholische Feldpropstei als ein kirchliches Amt errichtet worden, und nicht minder ist Ew. Hochwürden kirchliche Ernennung zum Feldpropst, sowie Ihre Präconisation als Bischof in partibus erfolgt.

¹⁾ Ulrich Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, in den von ihm herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen 58. Heft, Stuttgart 1909, S. 17 ff., 101 ff.

²⁾ Unrichtig Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen I, S. 461.

³⁾ Abgedruckt bei F. X. Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preussen. In Aktenstücken dargestellt, Essen 1882, S. 151.

Es kommt demnach darauf an, daß Ew. Hochwürden behufs Eintritts in die Ihnen zuge dachte Stellung in der Armee und die damit verbundenen weltlichen Prärogative die nöthige landesherrliche Bestallung ertheilt werde. Um diese in Gemeinschaft mit dem Herrn Kriegsminister bei des Königs Majestät beantragen zu können, muß die päpstliche Ernennung vorliegen, welche nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Ihnen durch den Nuntius in Wien zugehen wird, statt, wie nach den gepflogenen Verhandlungen erwartet werden konnte, durch die Königliche Gesandtschaft befördert zu werden.

Indem ich Sie ersuche, die bezüglichlichen Urkunden mir gleich nach Empfang zur weiteren Veranlassung einzureichen, wird es kaum der besonderen Erwähnung bedürfen, daß Sie erst nach erlangter Königlicher Bestallung von den kirchlichen Facultäten Gebrauch machen, namentlich auch sich zum Bischof in partibus consecriren lassen können.

Den Herrn Ober-Präsidenten habe, ich gleichzeitig mit entsprechender Benachrichtigung versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.*

Namszanowski reichte am 29. August 1868 das Breve unter dem ausdrücklichen Anerkenntnis ein, dass das Kollationsbrevé „ohne die Allerhöchste Bestallung für ihn wertlos“, er mithin nicht in der Lage sei, „von den ihm erteilten Facultäten einen Gebrauch zu machen oder nur seine Konsekration als Bischof i. p. zu erbitten, so lange er hierzu nicht durch Allerhöchste Huld Seiner Majestät des Königs autorisiert werde“; er versicherte, dass er an der verfehlten Form der Zusendung keine Schuld trage.

Diese Erklärung entsprach genau dem Standpunkt, von welchem die Staatsregierung bisher ausgegangen war, und den sie auch im Verlauf der Angelegenheit niemals aufgegeben hatte. Die Verhandlungen mit der römischen Kurie verfolgten lediglich den Zweck, die kirchliche Seite der als Staatsamt bereits seit dem Jahre 1852 bestehenden katholischen Feldpropstei endgültig zu regeln; dem Rechte des Staates bzw. dem der kirchlichen Ernennung des Feldpropstes äquivalenten

Akte der Staatsgewalt konnte und sollte dadurch in keiner Weise präjudiziert werden.

Wegen der in Berlin peinlich berührenden Art der Zusendung des Kollationsbrevés drückte der Kardinal Marini, Franchis Nachfolger, dem Gesandten später auf dessen in sehr energischer Form vorgebrachte Beschwerde sein Bedauern aus.

Es war nur eine Konsequenz dieser Auffassung der Staatsregierung, wenn dem Propst Namszanowski unter dem 3. November 1868 nach erfolgter Vereidigung eine königliche Bestallung d. d. Schleswig den 19. September 1868 zugefertigt wurde, deren Fassung sich durchweg mit der Bestallung deckte, welche im Jahre 1859 — also zu einer Zeit, wo eine kirchliche Konstituierung des Feldpropsteiamtes noch nicht stattgefunden hatte — staatlicherseits dem Feldpropste Pell dram erteilt worden war; nur wurde jetzt neben der Armee die Marine erwähnt.

Die Bestallung lautete:

„Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem die katholische Feldpropsteistelle der Armee durch die Beförderung des inzwischen mit dem Tode abgegangenen früheren Feldpropstes Prälaten Dr. Leopold Pell dram zum Bischof von Trier zur Erledigung gelangt ist, Wir den bisherigen Propst und Dekan Franz Adolph Namszanowski zu Königsberg in Anbetracht seiner Uns angerühmten guten Eigenschaften dazu ausersehen haben, dass derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amte verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten der Unserer Armee und Marine angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen worden sind, fortan übernehme und führe.

Wir erwarten von demselben, dass er Uns und Unserem Königlichen Hause untertänig, treu und ergeben bleiben, Unsere sowie Unserer Armee und Marine Wohlfahrt nach Kräften fördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllen und sich in allen militärischen Angelegenheiten seines Berufs nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten richten werde.

Dagegen soll derselbe von Uns allezeit in dem Genuss der mit

dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren, Befugnisse und Einkünfte landesherrlich geschützt werden.

Urkundlich pp.“

Nachdem so die landesherrliche Bestallung vollzogen war, wurde Namszanowski am 11. Oktober 1868 in der Kathedrale zu Frauenburg zum Bischof geweiht. Am 3. November trat er sein oberhirtliches Amt an¹⁾.

Der Königlich Preussische Staatsanzeiger vom 4. November 1868 schrieb im Anschlusse daran: „Ueber die kirchliche Regelung der Stellung des katholischen Feldpropstes der Armee und den Modus für die Besetzung dieses Amtes haben längere Zeit Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle stattgefunden, welche vor Kurzem zu einem die landesherrlichen Gerechtsame sicherstellenden Abschlusse gelangt sind. Um die Stellung des Feldpropstes in Beziehung auf die ihm nunmehr unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines anderen Bischofs zustehenden kirchlichen Attributionen richtig zu kennzeichnen, hat das Oberhaupt der katholischen Kirche dem dazu ausersehenen Geistlichen den Titel eines Bischofs in partibus beigelegt. In dem Verhältnisse des Feldpropstes dem Staate gegenüber ist dadurch eine Aenderung nicht eingetreten. Gegenwärtig ist zum katholischen Feldpropst ernannt der bisherige Propst und Dekan Namszanowski, welcher nach erfolgter Konsekration als Bischof von Agathopolis heute im Sitzungssaale des Kultus-Ministeriums vor dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Kraetzig, und dem Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium, Oberst-Lieutenant von Hartmann, im Beisein einiger Räte des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten und der beiden hiesigen katholischen Militär-Geistlichen den vorgeschriebenen Homagial-Eid abgeleistet hat.“

Die Rechtsstellung des katholischen Feldpropstes und die gesamte katholische Militärseelsorge Preussens erfuhren mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung keine Aenderung. Nach Art. 61 der Reichsverfassung war in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen; die Militärkirchenordnung war jedoch ausgeschlossen.

¹⁾ Lünemann S. 3.

Dieser das Militärkirchenrecht betreffende Vorbehalt fand sich wörtlich gleichlautend bereits im Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Ueber die Entstehung dieser Bestimmung ergeben sich aus den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ruhenden sehr fragmentarischen Akten über die Verfassung des Norddeutschen Bundes materielle Aufschlüsse nicht.

Der Episkopat stand der Einrichtung der exemten Militärseelsorge wenn auch nicht ablehnend, so doch zum mindesten durchaus misstrauisch gegenüber. Auch nachdem päpstlicherseits die katholische Feldpropstei als kirchliches Amt errichtet war, wurden Stimmen gegen die neue Institution laut. Besonders nachdrücklich erhob ein nichtpreussischer Bischof, v. Ketteler, Einspruch. Der Mainzer Oberhirt hat mit grossem Eifer zusammengetragen, was sich — mit Recht oder zu Unrecht — gegen die exemte Militärseelsorge sagen lässt.

Bereits in seinem 1867 erschienenen Werke „Deutschland nach dem Kriege von 1866“¹⁾ hatte der Bischof von Ketteler geäußert, er halte die Militärseelsorge grundsätzlich für schädlich, sobald sie von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion eximiert sei. „Die Folgen davon,“ so meinte Ketteler, „können sich in Preussen noch nicht zeigen. Jene vortrefflichen Militargeistlichen der preussischen Armee, welche der Kirche durch ihr Wirken mancherlei Anerkennung erwarben, haben in dem ordentlichen Diözesanverbande ihren Geist geschöpft, und besteht daher die abgesonderte Militärseelsorge zwar thatsächlich, aber noch nicht in den Wirkungen als Institution mit eigenem Geiste. Erst in der Zukunft, wenn diese Institution älter ist, kann sie ihre Früchte zeigen. Gott bewahre Preussen vor den Folgen, die sie in anderen Ländern gehabt hat! Wir halten die Stellung, welche diese Militärpriester haben, für äusserst gefährlich für die Heiligung des Priesterstandes, und wir sind doch zugleich überzeugt, dass kein Stand mehr der Heiligung bedarf, um wahrhaft zu wirken, als der Militärpriester.“ Und in einem Briefe Kettelers vom 5. Januar 1867 an den Apostolischen Nuntius findet sich die Bemerkung: „Die Praxis der Einsetzung eines besonderen Bischofs, dessen Juris-

¹⁾ S. 192 f. Vgl. dazu Vigener S. 501 ff. und an den S. 542 im Register angeführten Stellen.

diction und Hirtenamt die Truppenkörper eines Landes ausschliesslich untergeben sind, scheint mir gewissen Gefahren für das Seelenheil unterworfen zu sein¹⁾.

v. Kettelers 1869 als Manuskript gedruckte Abhandlung über die Gefahren der exemten Militärseelsorge²⁾ veröffentlichte 1887 das Archiv für katholisches Kirchenrecht (mit Auslassung einer Stelle über Pell dram)³⁾. Aus ihrem Inhalt sei hier Folgendes hervorgehoben:

Die Bedeutung der in Preussen definitiv eingeführten exemten Militärseelsorge wird dadurch wesentlich erhöht, dass erstens die preussischen Militärinstitutionen sich mehr und mehr über ganz Deutschland verbreiten, und dass zweitens fast die gesamte männliche Bevölkerung Deutschlands einen Teil des Lebens und zwar einen überaus wichtigen und für das ganze übrige Leben massgebenden Teil in der Armee, also unter dem Einfluss der Militärseelsorge, zubringt. v. Ketteler zweifelt nicht, dass die preussischen Bischöfe in der Zeit der Verhandlung über diese Einrichtung mit ihrem

¹⁾ Pfülf, Bischof v. Ketteler, II, 1899, S. 412.

²⁾ Im Januar-Februar-Heft 1870 des Archivs f. kath. K.R. findet sich S. 181 eine kurze Anzeige v. Kettelers Schrift: „Erst im 17. Jahrhundert entwickelte sich in Oesterreich eine exemte Militärseelsorge, welche durch verschiedene päpstliche Breven gestattet wurde, vollständig erst im Jahre 1720, wo Klemens XI. bewilligte, dass in Zukunft ein vom Kaiser ernannter apostolischer Vikar die bischöfliche Jurisdiktion über alle der Armee Angehörigen ausüben solle. Bischof Ketteler schildert eingehend die weitere Entwicklung und jetzige Gestaltung der exemten Militärseelsorge in Oesterreich und die noch unvollkommene Nachbildung derselben, die seit etwa zwanzig Jahren in Preussen eingeführt ist. Er vergleicht damit die Einrichtung der Militärseelsorge in Frankreich, wo in Friedenszeiten keine exemte Militärseelsorge (vgl. auch Archiv XXI. S. 456 ff.) besteht. Nur in Oesterreich und Preussen besteht eine solche, und dies bringt, wie Bischof Ketteler eingehend darlegt, grosse Gefahren für die einzelne Diöcese, für den obersten Feldvicar oder Feldpropst selbst, für die Militärggeistlichen, für die Soldaten, für die Kirche im Allgemeinen und für den Staat mit sich. Bei der nun überall geltenden allgemeinen Militär-Dienstpflicht ist dieses Thema um so wichtiger und Abhülfe um so notwendiger. Wir kommen darauf zurück.“ Vgl. zu der Schrift Vigener S. 566, im übrigen ist sie von ihm nicht berücksichtigt, so dass das hier Beigebrachte seine sonst so eingehende Darstellung zu ergänzen vermag.

³⁾ Langhaeuser S. 212. Arch. f. kath. K.R. LVIII (1887). S. 434—437.
Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

Gutachten gehört worden sind, und dass sie dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für notwendig gehalten haben. Nicht minder setzt er voraus, dass die bezüglichen Bestrebungen der preussischen Regierung aus der wohlwollenden Absicht hervorgegangen sind, für die religiösen Bedürfnisse der preussischen Armee besser, wie bisher, zu sorgen. Endlich erkennt er darin, dass der Papst diese exemte Seelsorge genehmigt hat, den Beweis, dass sehr wichtige und dringende Gründe zu derselben vorlagen. Wenn v. Ketteler aber auch aus diesen Gründen entfernt ist, diese Massregel zu tadeln, so schliesst das nicht die Befugnis aus, die Bedeutung derselben und ihre unleugbaren Gefahren zu besprechen.

Die exemte Militärseelsorge birgt nach v. Ketteler zunächst Gefahren für die einzelne Diözese in sich. Es hat in der Kirche zu jeder Zeit Exemtionen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion gegeben, und dieselben werden auch immer in einem gewissen Umfang notwendig bleiben; aber man hat nie verkannt, welche Nachteile aus diesen Exemtionen für die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion und Amtstätigkeit und somit für das Wohl der ganzen Diözese entstehen können. Alle Exemtionen früherer Zeit lassen sich ihrem Umfange nach mit der modernen Militärexemtion, wie sie sich jetzt von Oesterreich aus über die Kirche Deutschlands verbreitet, gar nicht vergleichen. Ein grosser Teil der gesamten Bevölkerung des Landes gehört nach der jetzigen Militäreinrichtung zum Heere. In den grösseren Städten befinden sich Garnisonen, die einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung der Stadt ausmachen. So entsteht überall, wo dieses System eingeführt ist, in der Diözese eine neue Diözese. Dadurch ist die Einheit der Diözese und der Diözesanverwaltung, von welcher die Kraft und der Erfolg der Seelsorge wesentlich abhängt, gefährdet. Die Wechselbeziehung zwischen diesen starken Garnisonen und der städtischen Bevölkerung im geselligen Leben, in den geschäftlichen Beziehungen sind so mannigfaltig wie das Leben selbst. Da ist nun der eine zahlreiche Teil der Glieder derselben Kirche der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion entzogen und einer anderen entfernten Leitung übergeben. Auch bei der grössten Harmonie beider Gewalten ist diese Einrichtung selbst schon eine Lähmung derselben. Sollte sich aber, was immerhin möglich ist, jemals ein verschiedener Geist in diesen geistlichen Verwaltungen geltend machen, dann müsste die Verwirrung gross werden und das, was das Konzil von Trient *perturbationem in Episcoporum jurisdictione* nennt, würde mit allen seinen verderblichen Folgen in grossem Umfange eintreten.

Des weiteren befürchtet v. Ketteler Gefahren für den Feldpropst selbst. Dieser soll zugleich mit der bischöflichen Würde bekleidet sein. Ihm ist für die Armee die gesamte bischöfliche Jurisdiktion übergeben; er soll also, wie das zum Wesen des bischöflichen Amtes gehört, für die Armee der Stellvertreter des guten Hirten sein. Wenn aber schon für jeden, welcher die bischöfliche Weihe empfängt, in Hinsicht auf die menschliche Gebrechlichkeit und auf die Schwierigkeiten, dem Weltgeist gegenüber die Stelle Christi zu vertreten, dieses Amt ein furchtbares ist, so wachsen diese Gefahren und Schwierigkeiten noch wesentlich in der Stellung eines Militärbischofs. Sein Wirkungskreis ist nicht die Gesamtheit aller Tätigkeiten, die nach der Idee der Kirche und dem kanonischen Rechte einem Bischof zukommen, sondern ein losgerissenes Stück derselben. Der Feldpropst hat nur einen kleinen Teil der eigentlichen bischöflichen Gesamtwirksamkeit. Seine Priester und seine Diözesanen liegen weit zerstreut, bald hier, bald dort, fast ohne alle persönliche Berührung mit ihm. Er kann seine Priester und sie ihn nur schwer kennen lernen; denn er hat ja keine eigene Diözese, keine Priesteranstalten, keine Seminarien, aus denen er sie nimmt. Er kann auch seine Diözesanen nicht gründlich kennen lernen und sie ihn nicht; das ist schon bei dem ewigen Wechsel des Militärs unmöglich. Er ist vorwiegend auf seine bürokratische Tätigkeit angewiesen und wird seine Diözese vielfach nur aus den Akten kennen lernen und durch die Akten regieren, was der bischöflichen Tätigkeit durchaus nicht entspricht. Dabei steht er in seiner Isolierung der unbeugsamen Macht und Disziplin des starren Militärorganismus gegenüber, welcher starre Konsequenz fordert und die Rücksichten auf das religiöse Leben und seine Anforderungen vielfach erschwert.

An dritter Stelle spricht v. Ketteler von den Gefahren für die Militärgeistlichen. Die Einsicht, dass die Aufgabe des christlichen Lebens eine übernatürliche ist, und dass sie nur durch Hilfe übernatürlicher Kräfte verwirklicht werden kann, ist eine ganz fundamentale. Weil sie aber ohne beginnenden Glauben nicht möglich ist, so können wir uns nicht wundern, wenn die Welt an die Verwirklichung der Tugenden des Christentums nicht glaubt. Wenn der Apostel Paulus von den Christen fordert, dass sie tadellos seien, lautere Kinder Gottes, unsträflich mitten unter einem bösen und verkehrten Geschlechte, unter dem sie leuchten sollen wie Lichter in der Welt, so stellte er diese hohe Forderung nur deshalb, weil er wusste, dass wir in und durch Christus eine neue göttliche Lebenskraft erlangen, welche uns hierzu befähigt.

Die Anforderungen an den Priester sind noch höher als die Anforderungen an alle Christen und sie liegen also noch mehr über die bloss natürlichen Kräfte hinaus. Die in das Irdische versunkene Welt glaubt daher noch weniger an die Verwirklichung der Tugenden, welche die Kirche von ihren Priestern fordert. Weil die Pflichten des priesterlichen Standes so ganz auf dem Gnadenleben beruhen, nur durch dasselbe erfüllt werden können, deswegen pflegt die Kirche in all ihren Anforderungen mit grosser und mütterlicher Sorgfalt das Gnadenleben im Priesterstand; deshalb sucht sie vom Priester alle Gefahren in besonderer Weise fernzuhalten. Indem er von diesem Standpunkt bei seiner Beurteilung ausgeht, glaubt v. Ketteler die besonderen Gefahren, welchen der Militärseelsorger schon an sich ausgesetzt ist, hervorheben zu müssen; er glaubt, dass diese Gefahren durch die Exemption von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion sehr vermehrt werden. Gefährlich ist die isolierte Stellung der einzelnen Militärgeistlichen; sie sind mehr oder weniger Fremdlinge in der Diözese, wo sie sich aufhalten. Sie entbehren deshalb auch vielfach der den priesterlichen Geist stärkenden und hebenden Einflüsse, welche aus dem Verkehr mit vielen Amtsbrüdern herkommen. Sie sind ferner fast ohne alle Aufsicht. Die Militärseelsorger entbehren dieser so wesentlichen Nachhilfe für den schwachen Menschen fast ganz; und es wäre eine Selbsttäuschung, anzunehmen, dass der entfernte Militärbischof auch beim besten Willen eine genügende Aufsicht führen könne. Auch der Umstand bringt Gefahren mit sich, dass der Militärgeistliche vielfach die Woche hindurch ohne genügende Amtstätigkeit ist. Seine Berufstätigkeit umfasst überdies nicht die Gesamttätigkeit der ganzen christlichen Seelsorge durch alle Lebensverhältnisse vom Kinde bis zum Greise, sondern sie besteht hauptsächlich in einigen das Herz wenig anregenden geistlichen Verrichtungen. Von einem Verhältnis, wie es sich sonst in der Kirche zwischen dem Priester und dem christlichen Volke bildet, kann hier keine Rede sein. Der Militärgeistliche ist mehr ein Funktionär für sonntäglichen Gottesdienst als ein Seelsorger nach der Idee der katholischen Kirche. So in seiner Garnison von dem lebendigen kirchlichen Diözesanorganismus getrennt, steht er dem Militärorganismus gegenüber, in dem viele von den Pflichten und der Aufgabe der christlichen Seelsorge keinen Begriff haben und beim besten Willen nicht haben können. So steht er allein, vielleicht ein unerfahrener junger, schüchterner Mann aus bescheidenen Verhältnissen entsprungen, ohne Rückhalt an die Diözese, in der er lebt, ohne Rat von seiten anderer Mitbrüder und erfahrener

Männer. Gefährlich ist für ihn der Militärglanz, an dem er immerhin einigen Anteil nimmt, wodurch er aus seiner bescheidenen priesterlichen Stellung heraustritt und vor anderen Amtsbrüdern etwas voraus hat. Gefährlich für ihn und nachteilig für die Seelsorge kann es endlich werden, daß der Personenwechsel durch die Exemption der Militärseelsorge sehr erschwert ist. Stände diese in Friedenszeiten unter der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion, so könnte der Bischof ganz nach Bedürfnis in Rücksicht auf die Priester selbst wie auf die Förderung der Militärseelsorge ohne alle Schwierigkeit einen Wechsel eintreten lassen. Dadurch würde auch eine lebendige Wechselbeziehung zwischen der Militär- und Zivilseelsorge erhalten. In der Regel werden jüngere Priester, denen noch alle Erfahrung abgeht, und für die überdies eine solche Stellung doppelte Gefahr bietet, sich für die Militärseelsorge melden. Und ebenso werden sie dann in der Regel darin bleiben, da der Wechsel zwischen der Militär- und Zivilseelsorge durch die Exemption sehr erschwert ist und weitläufige Verhandlungen voraussetzt. Vielleicht werden es nicht immer die Frömmsten sein, die sich jetzt melden. Ebenso kann man es nicht den Bischöfen zumuten, dass sie jetzt ihre besten Kräfte der eigenen Diözese entziehen und an einen anderen Wirkungskreis abgeben, wie es auf der anderen Seite wieder für sie eine harte Zumutung ist, solche Priester, die sich in der Militärseelsorge nicht bewährt haben, vielleicht nach langer Abwesenheit nun wieder zurückzunehmen und sie für die Zivilseelsorge tauglich zu erachten. v. Ketteler schliesst diese Betrachtung mit den Worten: „Je tiefer man hineinblickt in diese ganze Organisation, desto mehr Gefahren gewahrt man.“

Auch Gefahren für die Soldaten enthält die Einrichtung einer besonderen exemten Militärseelsorge. Diese Gefahren sind zwar nicht ausschliesslich Gefahren der exemten Militärseelsorge, sondern grossenteils Gefahren des getrennten Militärgottesdienstes überhaupt, welcher nun einmal aus vielen anderen Gründen nicht entbehrt werden kann. Sie gehören aber hierher, weil sie teils durch die exemte Militärseelsorge vermehrt werden, teils beweisen, wie der Militärgottesdienst einer ausserordentlichen Pflege bedarf, welche aber wieder durch die exemte Seelsorge erschwert wird. Durch die exemte Militärseelsorge wird im Soldatenstande die nachteilige Ansicht gefördert, daß der Soldat für die Dauer der Dienstzeit getrennt von anderen Christen sich in einer Lebensstellung befinde, wo man andere religiöse und sittliche Pflichten hat. Die Soldaten trennen sich dadurch zunächst allmählich von

dem kirchlichen Leben der Gemeinde, der Stadt, der Diözese, in der sie sich aufhalten. Nach und nach wird ihnen der Militärgottesdienst aber der einzige, den sie besuchen. Die religiöse Erhaltung nimmt, freilich mit Ausnahmen, nach der Länge der Dienstzeit zu. Das wirkt um so nachteiliger, als der Militärgottesdienst schon an sich oft ein kalter Gottesdienst und selbst der Predigtstoff ein beschränkter ist. Die Militärpredigten können sogar einen Charakter, der mehr durch Menschendienst als durch Gottesdienst bestimmt ist, annehmen. Allmählich gewöhnt der Soldat sich daran, sich auch in der Militärkirche anders zu betragen, wie er es von Jugend auf in der eigenen Pfarrkirche getan hat: Er fängt an, dem allerheiligsten Sakrament in der Kirche jede hergebrachte Ehrenbezeugung zu entziehen. Das protestantische Sitzen statt des katholischen Knieens, welches mit dem Glauben an die Gegenwart Christi im heiligen Altarsakrament so innig zusammenhängt, ist bereits vielfach Ritus des modernen Militärgottesdienstes geworden. Nach und nach fängt man an, nur mehr an den Tagen die Messe zu hören, wo man kommandiert ist, nur mehr zu beichten und zum Tisch des Herrn zu gehen, wenn es kommandiert ist. Je mehr der Militärdienst auf pünktliche Beobachtung des Kleinsten im Dienste seiner Natur nach sehen muss, desto nachteiliger wirkt es, wenn der Soldat anfängt, bei der genauesten Beobachtung dieser Vorschriften sich über die grossen Gebote der Religion leicht hinwegzusetzen und sich hierin einer verderblichen Gewohnheit anderer Kameraden und schlechten Beispielen von Vorgesetzten anzuschliessen. Es können so Zustände eintreten, bei welchen lediglich die Formen des Gottesdienstes übrig bleiben, die aber für das Seelenheil der Soldaten ohne allen Wert sind.

Gefahren für die Kirche im allgemeinen bringt die exemte Militärseelsorge mit sich. Alle anderen Gefahren, denen die Kirche Gottes ausgesetzt ist, kommen kaum in Betracht gegen die, welche ihr droht von der „theologischen Dienerschaft“, die nichts anderes ist, als der Weltgeist, der die von Christo gestifteten Aemter an sich reisst, um sie für seine Zwecke zu gebrauchen. Das Wirken der „theologischen Dienerschaft“ zerstört in allen Stellen, wohin sie dringt, den Geist Christi, und zwar um so mehr, je glänzender und ehrenvoller die Stellung ist, welche die Welt ihr einräumt. Eine solche Gefahr aber sieht v. Ketteler in der Organisation einer exemten Militärseelsorge. Er lehnt hier jeden Verdacht ab, als ob er mit diesen Worten die gewiss sehr würdigen Priester treffen wollte, die jetzt in der Militärseelsorge tätig sind. v. Ketteler will nur von Gefahren der Institution selbst

sprechen und namentlich von solchen, die nach und nach und erst im Verlaufe längerer Zeit hervortreten können. Nach v. Kettelers Meinung besteht die Gefahr, dass allmählich neben diesen würdigen Priestern sich auch solche in die Militärseelsorge eindrängen, denen die Disziplin der heimatlichen Diözese lästig ist, die ehrgeizig nach schneller Beförderung streben, die also bereits die Gesinnung für die „theologische Dienerschaft“ in sich tragen. Der Militärstaat wird nach und nach alle die wichtigen Kirchenämter, über die er disponiert, vorwiegend als Versorgungsstellen für die Priester behandeln, welche ihm gedient haben, und mit deren Verhalten er zufrieden war. Das ist aber bei der Wichtigkeit und der grossen Zahl jener Stellen, auf deren Besetzung der Staat bestimmenden Einfluss übt, von eminenter Bedeutung für die Zukunft der Kirche in Preussen. Der Einfluss des Staates auf zahllose Kirchenstellen überhaupt und namentlich auf die wichtigsten, bei deren Besetzung lediglich und allein die Absicht Christi, in dessen Namen jede Kirchenstelle ausgeübt wird, das Wohl der Kirche und das Seelenheil der Menschen entscheiden sollte, und wo jetzt das Staatswohl, ein ganz undefinierbarer Begriff, unter dem sich bei veränderten Verhältnissen die feindseligsten und gehässigsten Tendenzen gegen die Kirche einschleichen können, massgebend ist, ist schon ein höchst bedenklicher Zustand. Die Besorgnisse, die er mit Grund anregt, werden dadurch nicht aufgehoben, dass, wie v. Ketteler gerne anerkennen will, ein absichtlicher Missbrauch aller dieser Befugnisse bei dem Regimente des jetzigen Königs und in der nächsten Zukunft überhaupt nicht zu befürchten steht. Aber selbst bei aller Abwesenheit einer absichtlichen Beschädigung der Kirche und bei wirklichem Wohlwollen gegen dieselbe kann es nicht ausbleiben, dass die Rücksicht auf Belohnung treuer Dienste bei dem staatlichen Einfluss auf Besetzung der Kirchenstellen massgebend sein wird. Schon das muss aber korrumpierend auf den Priesterstand wirken und verderblich für die Aemter selbst werden. Der Militärbischof wird nicht immer gern Militärbischof bleiben wollen, oder wenn er selbst auch ohne allen Ehrgeiz ist, so wird man ihn um so gewisser belohnen wollen, als man ihn lieb gewonnen, als er persona grata geworden ist. Es kann nicht ausbleiben, dass die Feldvikare für die Bistümer in Preussen in der Regel personae gratae sein werden, mit Ausschluss aller anderen Priester, welche in solchen Fällen schon deshalb minus grati sind. Aehnlich wird es mit Verleihung der übrigen Stellen gehen, auf die der Staat Einfluss hat. Dieser Einfluss wird vorwiegend, wenn auch nicht

ausschliesslich, aber stets an erster Stelle nach der Rücksicht auf Belohnung guter Dienste und nicht nach der Rücksicht auf die beste Verwaltung der Stelle selbst genommen werden. Da es sich hier aber um Priester handelt, welche in den verschiedenen Landesteilen wirken, so wird das Urteil der höheren Militärstellen entscheiden, welche natürlich beim besten Willen nicht imstande sind, über die Erfordernisse des Priesters ein richtiges Urteil zu fällen. Was würde aber erst aus diesen Zuständen werden, wenn ein feindlicher Geist sich dieser ganzen Sachlage bemächtigen würde und wenn dann alle schlechten Elemente im Priesterstande, alle Mietlinge mit theologischer Dienergesinnung sich diesem Systeme als willige Werkzeuge anbieten würden, um Karriere zu machen?

An letzter Stelle erörtert v. Ketteler die Gefahren für den Staat. Der höchste Vorteil, den der Staat von der Kirche erwarten kann, ist die Stärkung aller jener sittlichen Elemente, auf welchen im Grunde die ganze bürgerliche Gesellschaft mit allen ihren Institutionen beruht. Wo diese sittlichen Kräfte fehlen, fangen alle diese vielfachen menschlichen Beziehungen, die im bürgerlichen Leben wie Räder ineinander greifen, an, sich zu reiben, sich anzustossen, sich feindlich gegenüberzustellen, sich zu bekämpfen. Das Staatswesen muss zu seinem Gedeihen seine sittliche Grundlage der Religion entnehmen. Je reiner der Geist Christi in allen kirchlichen Organen waltet, desto mehr kann die Kirche dem Staat die sittliche Kraft bieten, welcher er zu seinem Gedeihen bedarf. Ein staatlich korrumpiertes Kirchenwesen übt einen sittlich korrumpierenden Einfluss auf den Staat. Es ist in der Kirchengeschichte überall vorhanden gewesen, wo die „theologische Dienerschaft“ sich festgesetzt und das Regiment der Kirche an sich gerissen hat. v. Ketteler fürchtet, dass das System der exemten Militärseelsorge auf die Dauer auch für den Staat gefährlich werden kann. Preussen hat bisher erstens keine Hofbischöfe und Hofkardinäle gehabt, und zweitens keine Kaunitze, d. h. keine hochgestellten Staatsbeamten mit dem blossen Scheine des Katholizismus. Hofbischöfe und solche hochgestellte katholische Verräter, die mit Lug und Trug, mit innerer Fäulnis und Unwahrheit Staat und Kirche zusammenhalten wollen, namentlich durch Verfälschung und Korruption der Kirche, sind die gefährlichsten Feinde für das friedliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Für Staat und Kirche ist es förderlicher, wenn die Bischöfe unter ihren Herden ihren mühsamen heiligen Pflichten nachgehen, und durch apostolisches Wirken die sittlichen Grundlagen der Welt-

ordnung legen, und wenn dagegen die Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch Männer besorgt werden, die Treue gegen ihren König mit Treue gegen ihre Kirche vereinigen. So war es bisher in Preussen, und daraus ist verhältnismässig ein glücklicher Zustand hervorgegangen. v. Ketteler ruft aus: „Mögen die neuen Verhältnisse, die sich entwickeln, nicht verderblich für die Zukunft wirken! Möge Gott Preussen bewahren vor „theologischer Dienerschaft“ und ebenso vor josephinischen Staatsdienern in den Ministerien“¹⁾!

¹⁾ Edmund Prinz Radziwill, Die kirchliche Autorität und das moderne Bewusstsein. Breslau 1872 S. 617, spricht seine Ueberzeugung dahin aus, dass die mit der bestehenden Organisation der Militärseelsorge verbundenen Uebelstände durch den Vorteil aufgewogen werden, den die katholischen Soldaten durch eigenen Militärgottesdienst erlangen. Bemerkenswert ist auch folgender Satz (S. 618): „Gerade durch den von einer protestantischen Regierung für die katholischen Soldaten eingerichteten und ex officio zu besuchenden katholischen Gottesdienst wird das Bewusstsein von der im Prinzip angenommenen confessionellen Parität geweckt, hierdurch aber die Liebe und das Vertrauen zur Regierung selbst gefördert und gestärkt.“